

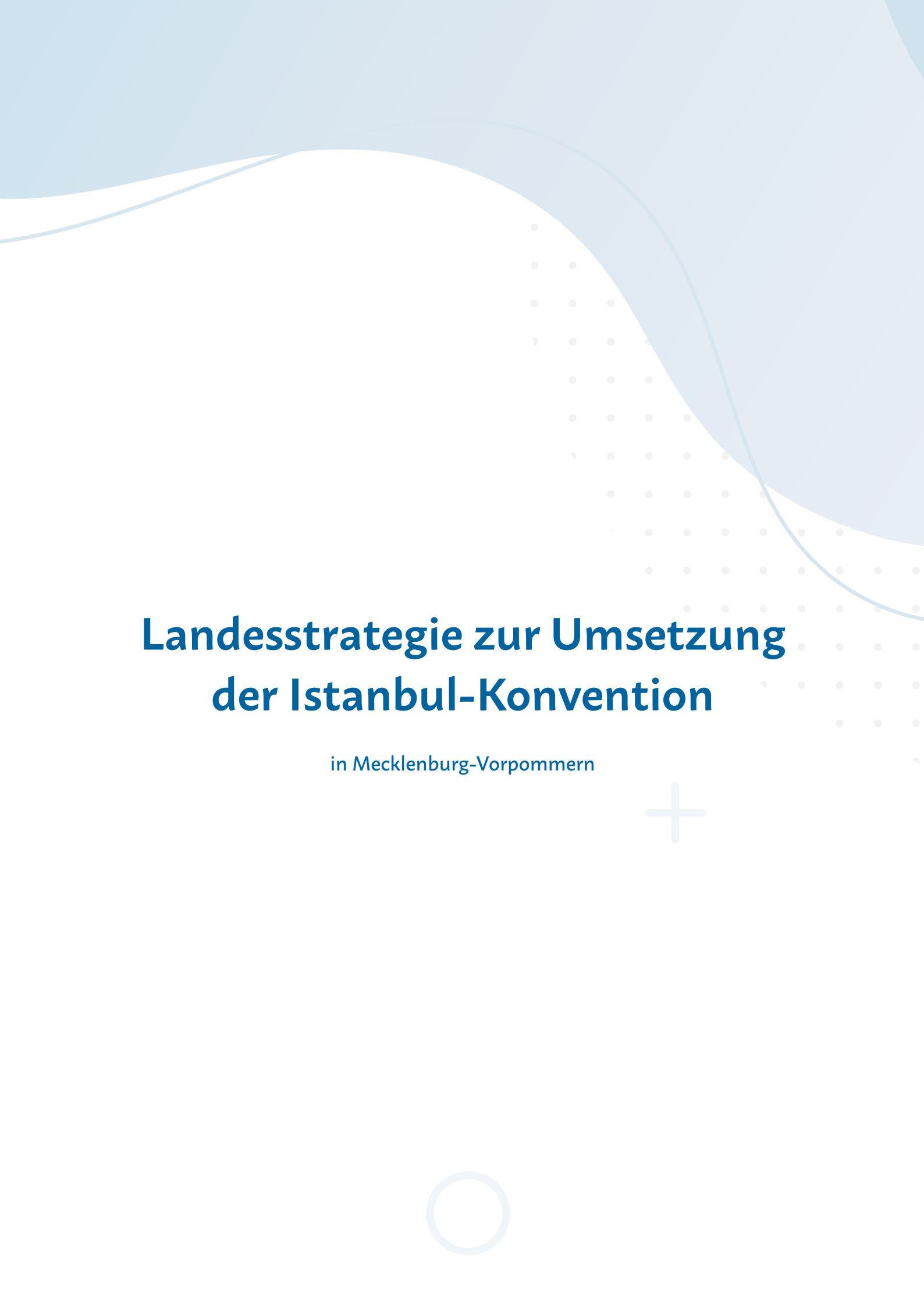


Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz



Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

in Mecklenburg-Vorpommern

Inhalt

1. Einführung	9
1.1 Einordnung der Istanbul-Konvention.	9
1.2 Statistische Daten für Mecklenburg-Vorpommern	11
2. Der Weg zur Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	12
2.1 Koalitionsvereinbarung	12
2.2 Inhaltliche Materialien	12
2.3 Ziele	13
2.4 Erarbeitungsprozess, Gremien und Zeitplan	13
3. Handlungsfelder der Strategie im Überblick	16
4. Querschnittsthemen	17
4.1 Schutz vulnerabler Gruppen	17
4.2 Ineinandergreifende politische Maßnahmen	17
4.3 Strategiemeasures für Mecklenburg-Vorpommern	18
5. Handlungsfeld Prävention	19
5.1 Allgemeine Beschreibung Handlungsfeld	19
5.2 Ausgangslage und Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern.	19
5.3 Ziele für Mecklenburg-Vorpommern	21
5.4 Strategiemeasures für Mecklenburg-Vorpommern	22

6. Handlungsfeld Schutz und Unterstützung	27
6.1 Allgemeine Beschreibung Handlungsfeld	27
6.2 Ausgangslage und Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern.	27
6.3 Ziele für Mecklenburg-Vorpommern	30
6.4 Strategie-Maßnahmen für Mecklenburg-Vorpommern.	31
7. Handlungsfeld Intervention	37
7.1 Allgemeine Beschreibung Handlungsfeld	37
7.2 Ausgangslage und Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern.	37
7.3 Ziele für Mecklenburg-Vorpommern	39
7.4 Strategie-Maßnahmen für Mecklenburg-Vorpommern.	41
8. Weiterentwicklung und Monitoring der Strategie	43
9. Anhang	44
9.1 Glossar/zentrale Begriffe der Arbeit	44
9.2 Abkürzungsverzeichnis.	46
9.3 Quellenverzeichnis.	47



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz



Fotograf: Ecki Raff

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine der schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen unserer Zeit. Sie findet in allen gesellschaftlichen Schichten statt, unabhängig von Alter, Herkunft, Bildung oder Einkommen. Hinter den Zahlen stehen Menschen, deren Leben durch Gewalt geprägt, eingeschränkt oder bedroht wird. Ihnen Schutz, Unterstützung und eine Perspektive auf ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und eine zentrale Verantwortung des Staates.

Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland verpflichtet, Frauen und Mädchen wirksam vor Gewalt zu schützen, Gewalt zu verhindern und Betroffene umfassend zu unterstützen. Die Konvention ist dabei weit mehr als ein völkerrechtliches Abkommen. Sie ist ein klarer Auftrag, Gleichstellung zu stärken, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und Gewalt konsequent entgegenzutreten.

Die vorliegende Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern setzt diesen Auftrag auf Landesebene konkret um. Dabei verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz: Prävention, Schutz, Unterstützung und Strafverfolgung müssen ineinandergreifen, um Gewalt wirksam zu bekämpfen. Die Maßnahmen reichen von der Weiterentwicklung präventiver Angebote in Kitas und Grundschulen bis hin zur Stärkung des Kinderschutzes im Rahmen des neuen Landeskinderschutzgesetzes. Zielgerichtete Interventionen erfolgen z.B. mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung gewaltausübender Personen. Durch die „Fußfessel nach dem spanischen Modell“ können gleichzeitig gewaltbetroffene Personen gewarnt werden. Durch die Darstellung von über 100 etablierten und neuen Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt schafft die Landesregierung Transparenz. Mit der Bündelung dieser konkreten Maßnahmen, Zielsetzungen und Zuständigkeiten wird zudem die Verbindlichkeit und Wirksamkeit staatlichen Handelns erhöht.

Besonders wichtig ist mir, dass die Bedürfnisse der Betroffenen konsequent in den Mittelpunkt gestellt werden. Jede Frau hat das Recht auf Schutz, Sicherheit und ein selbstbestimmtes Leben frei von Gewalt. Dieses Recht muss unabhängig vom Wohnort, von einer Behinderung, der sozialen Situation oder der Herkunft gewährleistet sein. Deshalb arbeiten wir daran, Hilfs- und Unterstützungsangebote weiter auszubauen und bestehende Zugangsbarrieren abzubauen.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist ein langfristiger Prozess. Er gelingt nur durch das engagierte Zusammenwirken vieler Akteurinnen und Akteure. Mein herzlicher Dank gilt allen, die sich tagtäglich in Frauenhäusern, Beratungsstellen, Behörden, Gerichten, Bildungseinrichtungen, Kommunen und Verbänden für den Schutz von Frauen und Mädchen einsetzen. Ihr Engagement ist unverzichtbar.

Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass Mecklenburg-Vorpommern ein Land ist, in dem Frauen und Mädchen sicher leben können, Gewalt keinen Platz hat und Gleichstellung selbstverständlich ist.

Jacqueline Bernhardt
Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern setzen wir ein klares Zeichen: Der Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt ist eine zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wir entschlossen, koordiniert und nachhaltig angehen.

Gleichzeitig schreiben wir damit den Dritten Landesaktionsplan aus dem Jahr 2016 nicht nur fort, wir entwickeln ihn bewusst weiter. Erstmals werden die relevanten Handlungsfelder Prävention, Intervention sowie Schutz und Unterstützung in einer ressortübergreifenden Gesamtstrategie gebündelt. Damit wird sichtbar, was die vielen engagierten Akteur*innen in unserem Land tagtäglich leisten. Denn wirksamer Gewaltschutz gelingt nur im engen Zusammenwirken von Beratungsstellen und Frauenhäusern, Polizei, Justiz, dem Gesundheitswesen, dem Bildungsbereich und der Verwaltung.

Dieses gemeinsame Engagement ist unverzichtbar. Denn trotz aller Fortschritte bleiben die Fallzahlen häuslicher und sexualisierter Gewalt auf einem konstant hohen Niveau, mit steigender Tendenz und bei einer gleichzeitig hohen Dunkelziffer. Zugleich beobachten wir mit Sorge, dass sexistische und antifeministische Strömungen an Einfluss gewinnen. Frauenfeindlichkeit ist nicht nur der Nährboden für häusliche und sexualisierte Gewalt, sie ist auch eine Gefahr für die Stabilität unserer demokratischen Gesellschaft.

Die Landesstrategie begegnet diesen Entwicklungen mit einem umfassenden Ansatz. Sie stärkt Prävention und Aufklärung, verbessert die Vernetzung der bestehenden Angebote und sorgt für Transparenz über Zuständigkeiten und Zielsetzungen. Sie integriert zentrale landesgesetzliche Regelungen – etwa im Kinderschutz, in der Pflege oder in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – und entwickelt den Gewaltschutz konsequent weiter.

Ziel ist es, Gewalt zu verhindern, gewaltausübenden Personen Grenzen zu setzen und Betroffenen in allen Regionen unseres Landes verlässlich Zugang zu Schutz, Beratung und Unterstützung zu sichern. Dazu gehört auch, Barrieren weiter abzubauen und bestehende Hilfesysteme zugänglicher zu gestalten.

Erarbeitet wurde die IK-Landesstrategie in einem intensiven, zweijährigen Beteiligungsprozess, unter fachlicher Begleitung der IK-Koordinierungsstelle des Landes. Mein herzlicher Dank gilt allen beteiligten Ministerien sowie den Vertreter*innen der Zivilgesellschaft im Landesrat. Ihr gemeinsamer Einsatz steht beispielhaft für den Schulterschluss, den wir für einen wirksamen Gewaltschutz in Mecklenburg-Vorpommern brauchen.

Lassen Sie uns die IK Landesstrategie gemeinsam und konsequent umsetzen.

Monique Tannhäuser

Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz



Fotograf: Ecki Raff



1. Einführung

Aktuelle Zahlen bezeugen die gesamtgesellschaftliche Relevanz und den Handlungsbedarf in Deutschland zum Schutz – insbesondere von Frauen – vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Jede dritte Frau ist in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen.¹ Circa 25 % aller Frauen erleben körperliche und/oder sexuelle Gewalt in ihrer Partnerschaft. Mehr als zwei Frauen oder Mädchen werden täglich Opfer eines (vorsätzlich) versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts.²

Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Deutschland nimmt seit Jahren zu. Im aktuellen Lagebild des Bundeskriminalamtes zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten wurden 2024 bundesweit insgesamt 859 Frauen und Mädchen als Opfer versuchter und vollendeter Tötungsdelikte erfasst. Im Rahmen der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik wurden insgesamt 53.451 weibliche Opfer von Sexualdelikten erfasst (+ 2,1 %, 2023: 52.330). Die meisten dieser Frauen und Mädchen wurden Opfer von sexueller Belästigung (36,4 %), Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff (insgesamt 35,7 %) sowie sexuellem Missbrauch (27,5 %).

Im Jahr 2024 wurden in Deutschland laut Bundeslagebild 265.942 Menschen Opfer häuslicher Gewalt. Das ist ein neuer Höchststand. Damit ist knapp ein Viertel aller in der Polizei-

lichen Kriminalstatistik erfassten Opfer der häuslichen Gewalt zuzuordnen. Die Opfer sind mit 70,4 Prozent überwiegend weiblich.³

Die bundesweite polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet für das Jahr 2024 ebenfalls einen Anstieg von Kindesmisshandlungen. 2024 wurden 3.609 Fälle ermittelt. Das ist ein Anstieg um 4,82 Prozent zum Vorjahr (2023: 3.443 Fälle).⁴ Im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs sind die Fälle 2023 (16.375) und 2024 (16.354) in etwa identisch.⁵

Dabei muss insgesamt von einer hohen Dunkelziffer, das heißt nicht angezeigter Straftaten, ausgegangen werden. Die Taten werden besonders im familiären Umfeld verübt. Dadurch ist die Hemmschwelle, andere um Hilfe zu bitten oder eine Anzeige zu erstatten, besonders hoch.⁶ Erste Ergebnisse der Dunkelfeld-Opferbefragung „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ ermöglichen einen Blick auf und in das Dunkelfeld: Die Anzeigequote liegt meist unter zehn Prozent, bei Partnerschaftsgewalt sogar unter fünf Prozent.⁷

Die GREVIO-Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) sieht in Deutschland weiteren Handlungsbedarf.⁸

1.1 Einordnung der Istanbul-Konvention

Der Europarat hat 2011 einen völkerrechtlichen Vertrag, das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ beschlossen, der in Istanbul unterzeichnet wurde. Die Istanbul-Konvention ist seit 2014 völkerrechtlich in Kraft und gilt derzeit für 22 der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie seit 2023 auch für die EU. In Deutschland entfaltet die Istanbul-Konvention im

Rang eines Bundesgesetzes seit dem 01. Februar 2018 Wirkung für alle staatlichen Ebenen.⁹ Sie verpflichtet diese staatlichen Ebenen nach Artikel 4 zu präventiven, unterstützenden und intervenierenden Maßnahmen zum Gewaltschutz schutzbedürftiger Frauen, Kinder und Jugendlicher. Viele Vorgaben und Zielsetzungen betreffen die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

1 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Hilfefestelefon „Gewalt gegen Frauen“ – Zahlen und Fakten: <https://www.hilfefestelefon.de/das-hilfefestelefon/zahlen-und-fakten/>

2 Laut Lagebericht des BKA/BMI wurden für 2024 insgesamt 859 weibliche Opfer von Tötungsdelikten (versucht und vollendet) registriert. Dies entspricht über zwei Opfer pro Tag, Bundeslagebild, BKA, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, 2024, S. 40

3 Pressemitteilung Bundesinnenministerium zu Bundeslagebildern geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/11/StraftatengegenFrauen2024.html>

4 Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2024

5 Bundeskriminalamt, Bundeslagebilder Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023 und 2024

6 Informationstexte zur Polizeilichen Kriminalstatistik der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes

7 Die Studie LeSuBiA im Auftrag des BKA in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht Gewalterfahrungen von Menschen in Deutschland. Schwerpunkte liegen dabei auf den Themen Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt und digitale Gewalt

8 Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, Oktober 2022

9 Die Istanbul-Konvention wurde 2011 von der Bundesregierung unterzeichnet und am 12. Oktober 2017 durch den Deutschen Bundestag ratifiziert. Seit dem 01. Februar 2018 ist sie bindendes nationales Recht und seit dem 01. Februar 2023 gelten keine Vorbehalte mehr, so dass die Konvention uneingeschränkt gilt.

Die Istanbul-Konvention war bei ihrer Unterzeichnung das erste rechtsverbindliche internationale Instrument mit einem umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Nach Artikel 2 Absatz 1 liegt der Schwerpunkt der Anwendung dieser Konvention auf allen Formen von Gewalt gegen Frauen einschließlich häuslicher Gewalt. So zielt die Konvention darauf ab, insbesondere Frauen und Mädchen unter 18 Jahren vor allen Formen von Gewalt zu schützen. Dabei war es wichtig zu unterstreichen, dass die Opfer häuslicher Gewalt mehrheitlich Frauen sind.¹⁰

Die Istanbul-Konvention nimmt aber auch Kinder im Rahmen der Selbst- sowie der Mitbetroffenheit mit in den Fokus. Die Selbstbetroffenheit von Kindern bei häuslicher und sexualisierter Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention ergibt sich aus Artikel 3. Dieser definiert, dass unter den Begriff der häuslichen Gewalt auch generationsüberreifende Gewalt zwischen Eltern und Kindern fällt.¹¹ Aber auch von Gewalt mitbetroffene Kinder sind durch die Istanbul-Konvention geschützt. Artikel 26 fordert, dass Schutz- und Hilfsdienste für Frauen die Rechte und Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen, die als Zeugen mitbetroffen sind. Dies umfasst insbesondere eine altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder sowie die Berücksichtigung des Kindeswohls.

Im Juni 2024 ist zusätzlich die EU-Gewaltschutzrichtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Kraft getreten, die bis Juni 2027 in deutsches Recht umzusetzen ist. Sie dient als Ergänzung und Konkretisierung der Istanbul-Konvention innerhalb der EU und soll deren Umsetzung weiter vereinheitlichen und stärken.¹²

Selbstbetroffenheit von Kindern von häuslicher und sexualisierter Gewalt

Artikel 3 IK definiert den Begriff der häuslichen Gewalt und erläutert, dass hierunter auch generationenübergreifende Gewalt fällt, „zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt. Es handelt sich hierbei um eine Definition, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beiderlei Geschlechts abdeckt...“

Die Istanbul-Konvention umfasst die folgenden Gewaltformen gemäß Artikel 3:

- *Gewalt gegen Frauen gemäß Artikel 3a IK:* „[...] Alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;“
- *Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen gemäß Artikel 3d IK:* „[...] Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft;“
- *häusliche Gewalt gemäß Artikel 3b IK:* „[...] Alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;“

Mitbetroffenheit von Kindern von häuslicher und sexualisierter Gewalt

Artikel 26 IK fordert, dass Schutz- und Hilfsdienste für Frauen die Rechte und Bedürfnisse von als Zeuginnen und Zeugen mitbetroffener Kinder berücksichtigen.

Dies umfasst eine altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen.

¹⁰ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Artikel 2 Ziffer 36

¹¹ Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Artikel 3 Ziffer 41

¹² Deutsches Institut für Menschenrechte: FAQ zur Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

1.2 Statistische Daten für Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern befinden sich die durch die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 2025 erfassten Straftaten im Rahmen der Gewaltformen „häusliche Gewalt“ sowie sexualisierte Gewalt gegen Erwachsene im Sinne der Istanbul-

Konvention auf einem konstant hohen Niveau.¹³ Zudem muss auch in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Häusliche Gewalt gemäß Art. 3 b) Istanbul-Konvention: „[...] Alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte;“

- Hierunter können unter anderem folgende Straftaten fallen:
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, §§ 223 ff StGB
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, §§ 174 ff StGB
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, §§ 232 ff StGB
- Straftaten gegen das Leben, §§ 211 ff StGB

Sonderauswertung zur häuslichen Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) M-V 2025

Jahr	erfasste Fälle
2024	5.005
2025	5.204

ca. 74 % der Tatverdächtigen im Jahr 2025 sind männlich (keine Angaben zum Geschlecht der Opfer im strafrechtlichen Sinne)

„Unter **sexualisierter Gewalt** wird jegliche Form von Gewalt verstanden, die sich in sexuellen Übergriffen ausdrückt. Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt macht deutlich, dass die sexuellen Handlungen als Mittel zum Zweck, also zur Ausübung von Macht und Gewalt, vorgenommen werden.“

Hierunter fallen unter anderem folgende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB
- Sexuelle Belästigung § 184i StGB
- Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176 StGB
- Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB
- Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung
- kinder- bzw. jugendpornografischer Inhalte,
- §§ 184 b und c StGB

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) M-V 2025

Jahr	erfasste Fälle
2024	2.007
2025	2.573

ca. 85 % der Opfer im strafrechtlichen Sinne sind 2025 weiblich*

(keine Angaben zum Geschlecht der Tatverdächtigen im strafrechtlichen Sinne)

Auch die Fallzahlen des zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Hilfenetz für häusliche und sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern (im Folgenden Beratungs- und Hilfenetz) sind im Jahr 2025 erneut gestiegen. Insgesamt wurden 7.097 Fälle (2024: 6.824) von Gewalt gegen erwachsene Betroffene in Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Von den 7.097 erwachsenen Betroffenen waren 6.190 Frauen (87,21 %) und 829 Männer (17,71 %). Insgesamt 78 Personen haben keine Angabe zum

Geschlecht gemacht. Für das Jahr 2025 sind insgesamt 6.167 Kinder und Jugendliche (2024: 5.784) als (Mit-)Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt im Beratungs- und Hilfenetz bekannt.¹⁴ Zudem wurden in 2025 insgesamt 245 gewaltausübende Personen beraten (2024: 342).¹⁵

¹³ Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Berichtsjahr 2025, Ziffern 3.5. und 4.3.2

¹⁴ Statistik Leitstelle für Frauen und Gleichstellung, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V

¹⁵ Statistik Leitstelle für Frauen und Gleichstellung, Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V

2. Der Weg zur Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

2.1 Koalitionsvereinbarung

Nach Artikel 7 der Istanbul-Konvention sind wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu in Ziffer 422 der Koalitionsvereinbarung 2021-2026 vereinbart, dass der Dritte Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Kinder zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt (IK-Landesstrategie) weiterentwickelt wird.¹⁶

Ein erster wichtiger Schritt auf diesem Weg war die Einrichtung der staatlichen Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK-Koordinierungsstelle) in der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Mai 2024. Zwischenzeitlich haben alle Bundesländer eine entsprechende Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 IK eingerichtet.

2.2 Inhaltliche Materialien

Maßgebliche inhaltliche Materialien für die Landesstrategie sind:

- die relevanten Teilziele und Maßnahmen des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt (LAP)¹⁷,
- die Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit dem Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz (Evaluation)¹⁸ sowie
- der erste Bericht des GREVIO-Expertenausschusses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (GREVIO-Bericht)¹⁹.

Der LAP legt Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes fest. Er wurde als Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder erstmals im Jahr 2001 entwickelt und in der Zwischenzeit zweimal (2005, 2016) fortgeschrieben und evaluiert. Die Erarbeitung der aktuellen Fassung aus dem Jahr 2016 erfolgte unter der Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und in Zusammenarbeit mit dem Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplans.²⁰ Der LAP hat durch seine über wesentliche Handlungsbereiche erstreckten Teilziele und Maßnahmen wichtige Impulse für die ressortübergreifende Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt gesetzt. Seine Weiterentwicklung soll im Ergebnis der Evaluation des LAP an die verschiedenen Bereiche der Istanbul-Konvention anknüpfen.²¹

¹⁶ Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern für die 8. Legislaturperiode 2021-2026, Ziffer 422

¹⁷ Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (2016): Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Schwerin

¹⁸ Richter, Lisa; Schiemann, Sara (2024): Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz. Rostock: Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS)

¹⁹ siehe auch die Ausführungen unter Punkt 1, S. 1

²⁰ Evaluation, S. 2

²¹ Evaluation, S. 153

Das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. (ROSIS) hat im Auftrag der Leitstelle für Frauen und Gleichstellung im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz im Zeitraum von Januar 2023 bis Februar 2024 eine Evaluation umgesetzt. Darin wurden unter anderem Bereiche und Teilziele aus dem LAP auf ihre Umsetzung hin überprüft und mit den Anforderungen der Istanbul-Konvention abgeglichen. Dies erfolgte im Rahmen einer qualitativen Vorstudie mit insgesamt 12 leitfadengestützten Interviews sowie durch zwei Online-Befragungen mit insgesamt 163 Teilnehmenden. Sie kamen aus den Bereichen des Beratungs- und Hilfenetzes häusliche und sexualisierte Gewalt, der Polizei, der Justiz, der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, dem Bereich Kinder, Jugend und Bildung, der allgemeinen Opferhilfe sowie dem Gesundheitsbereich.

Der GREVIO-Bericht stellt das Ergebnis eines ersten (Basis-) Bewertungsverfahrens für Deutschland dar. Dabei wurde die Istanbul-Konvention in ihrer Gesamtheit betrachtet und bewertet, inwieweit nationale Rechtsvorschriften und Vorgehensweisen in den von der Konvention erfassten Bereichen eingehalten werden. Hieran anknüpfend wurden Maßnahmen vorgeschlagen, wie die Umsetzung der Istanbul-Konvention gestärkt werden kann. Die Empfehlungen reichen von gesetzgeberischen und koordinierenden Maßnahmen über die Verbesserung der Datengrundlage und den Schutz von vulnerablen Gruppen bis hin zu bedarfsgerechten Schutz- und Unterstützungsangeboten ohne Barrieren.

2.3 Ziele

Ziele dieser IK-Landesstrategie in Mecklenburg-Vorpommern sind insbesondere:

- ein verbindlicher ressortübergreifender Rahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention,
- die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung und Aufklärung sowie die Erhöhung der Wahrnehmung des Themas Gewaltschutz im Sinne der Istanbul-Konvention,
- die Weiterentwicklung und Stärkung von Präventionsangeboten,

- die Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung insbesondere von Frauen und Mädchen gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt innerhalb des Beratungs- und Hilfenetzes,
- die Stärkung der Vernetzung der beteiligten Akteurinnen und Akteure sowie
- die Verbesserung der Strafverfolgung im Sinne des Opferschutzes.

Zur Erreichung dieser Ziele werden bereits etablierte und neue mit den Ressorts der Landesregierung abgestimmte Maßnahmen gebündelt dargestellt.

2.4 Erarbeitungsprozess, Gremien und Zeitplan

Zur Erarbeitung der Strategie im Sinne einer politischen Gesamtstrategie für Maßnahmen der Landesregierung zur erfolgreichen Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern, ist ein ressortübergreifender, ganzheitlicher Ansatz ebenso unerlässlich wie die Beteiligung der Zivilgesellschaft. Die Vorgaben zu Prävention, Schutz und Unterstützung sowie der Intervention können nur gemeinsam und unter Einbeziehung aller relevanten Akteurinnen und Akteure erfolgreich implementiert werden.

Für die Erarbeitung der Landesstrategie wurden daher folgende Säulen des Gewaltschutzes in Mecklenburg-Vorpommern einbezogen:

- das Beratungs- und Hilfenetz,
- die Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie
- die ressortübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Landesregierung und den nachgeordneten Bereichen.

Diese Säulen haben sich in den Gremien und Strukturen zur Erarbeitung der IK-Landesstrategie wiedergefunden.

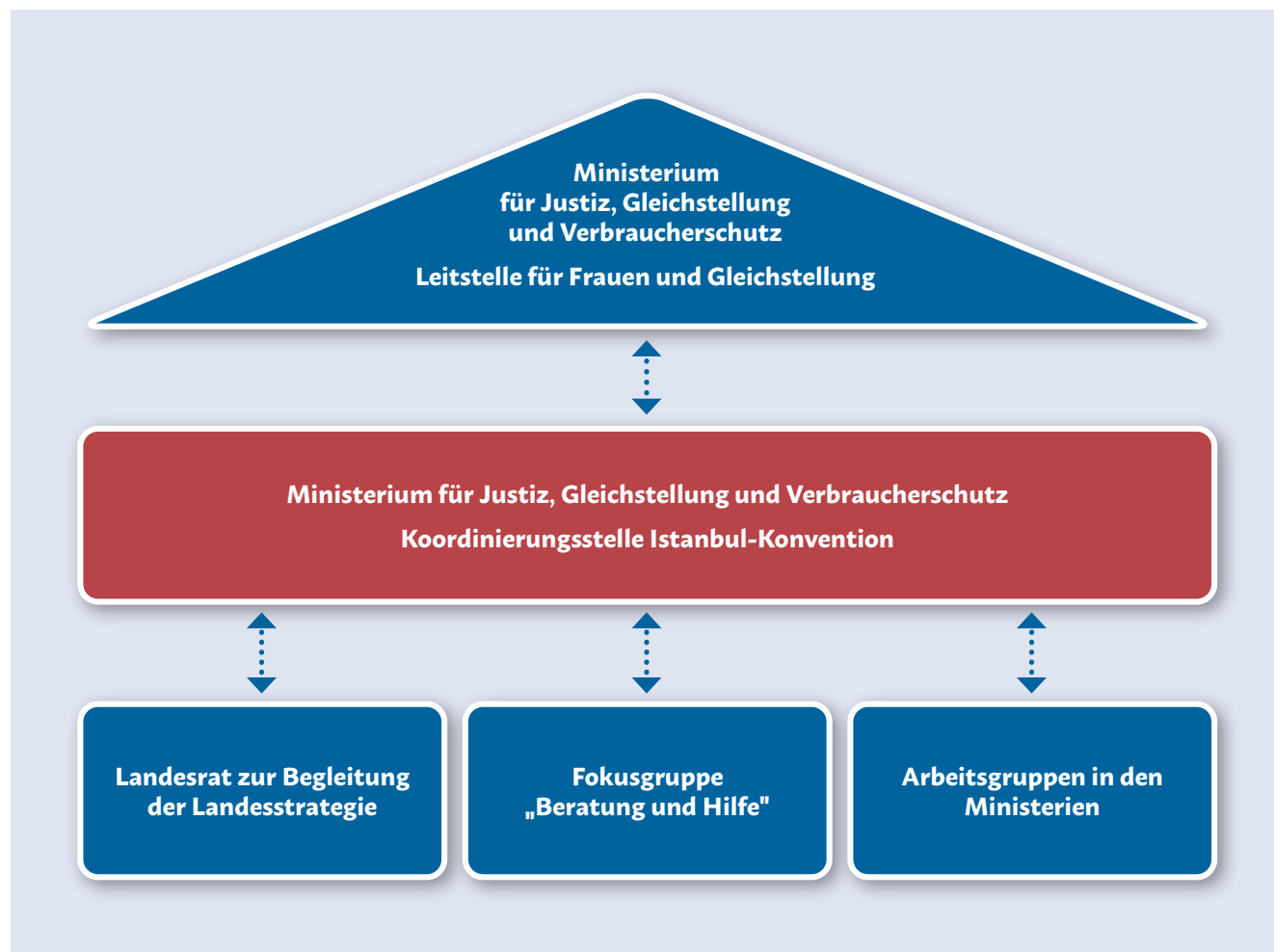


Abbildung 1: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, eigene Darstellung

Der Erarbeitungsprozess der Landesstrategie erfolgte unter Federführung der IK-Koordinierungsstelle.

Der bestehende Landesrat zur Umsetzung des Dritten Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt wurde im Rahmen des Strategieprozesses zum *Landesrat zur Umsetzung der IK-Landesstrategie (Landesrat)*. Er stellt das zentrale Begleitgremium im Erarbeitungsprozess dar, in das alle relevanten Teilbereiche der Landesverwaltung, die kommunale Ebene sowie die Zivilgesellschaft mit dem Beratungs- und Hilfenetz einbezogen worden sind.

Mitglieder des Landesrates sind:

- Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Ministerium für Inneres und Bau, Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sowie beratend das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung
- Vertreterinnen der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- die Zivilgesellschaft, vertreten durch Mitarbeitende des Beratungs- und Hilfenetzes im Rahmen, den Landesfrauenrat und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Aufgabe des Landesrates im Rahmen der Erarbeitung war es, die durch die IK-Koordinierungsstelle gebündelten Rückmeldungen zu Maßnahmen für die Landesstrategie aus der Fokusgruppe sowie aus den ministeriellen Arbeitsgruppen und Gremien bezüglich der Vollständigkeit, der Praktikabilität und der Ausgewogenheit zu schärfen. Der Landesrat hat im Zeitraum von Dezember 2024 bis zum Oktober 2025 insgesamt fünf Mal getagt.

Zusätzlich diskutierten relevante Arbeitsgruppen und Gremien in den Ministerien über die Vorgaben der Istanbul-Konvention sowie die Ergebnisse der Evaluation zum LAP und entwickelten Maßnahmenvorschläge für die Strategie. Um Ressourcen zu sparen und um die Themen dort zu besprechen, wo sie verortet sind, wurden zwischen September 2024 und September 2025 die folgenden bestehenden Arbeitsgruppen und Gremien in den jeweiligen Ressorts und die dortigen Kompetenzen und Kooperationspartnerinnen und -partner einbezogen:

- die Jugendamtsleitertagung, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
- die Arbeitsgruppe Kinderschutz, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
- der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung, Ministerium für Inneres und Bau
- die Arbeitsgruppe Opferschutz, Ministerium für Inneres und Bau
- der Inklusionsförrerrat, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport sowie
- der Landesintegrationsbeirat, Ministerium für Inneres und Bau.

Zudem erfolgte eine Vorstellung und ein Austausch zu möglichen Strategiemeasures im Rahmen einer Fachtagung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention an den Familien- und Strafgerichten im Juli 2025 im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz sowie in verschiedenen Gremien der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten der Landesverwaltung sowie des Landesseniorenbeirates.

Außerdem war die Beteiligung der Zivilgesellschaft im Rahmen der Fokusgruppe „Beratung und Hilfe“ ein starker Impulsgeber. In insgesamt fünf Sitzungen zwischen Sommer 2024 und Sommer 2025, moderiert im Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz durch die Leitstelle für Frauen und Gleichstellung, mit den Expertinnen und Experten vor Ort, den Mitarbeitenden bei den Trägern und Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes wurden Lösungsansätze und Maßnahmenvorschläge im Sinne der Istanbul-Konvention erarbeitet. Die Themenpalette reichte u.a. von Sicherheit, Fort- und Weiterbildung bis hin zur Zusammenarbeit mit angrenzenden Bereichen. Vertretende aus der Fokusgruppe haben ihre Impulse und konkreten Vorschläge aus der Praxis regelmäßig in den Landesrat eingebracht.

Die Strategie wurde im Rahmen des folgenden Zeitplans erarbeitet:

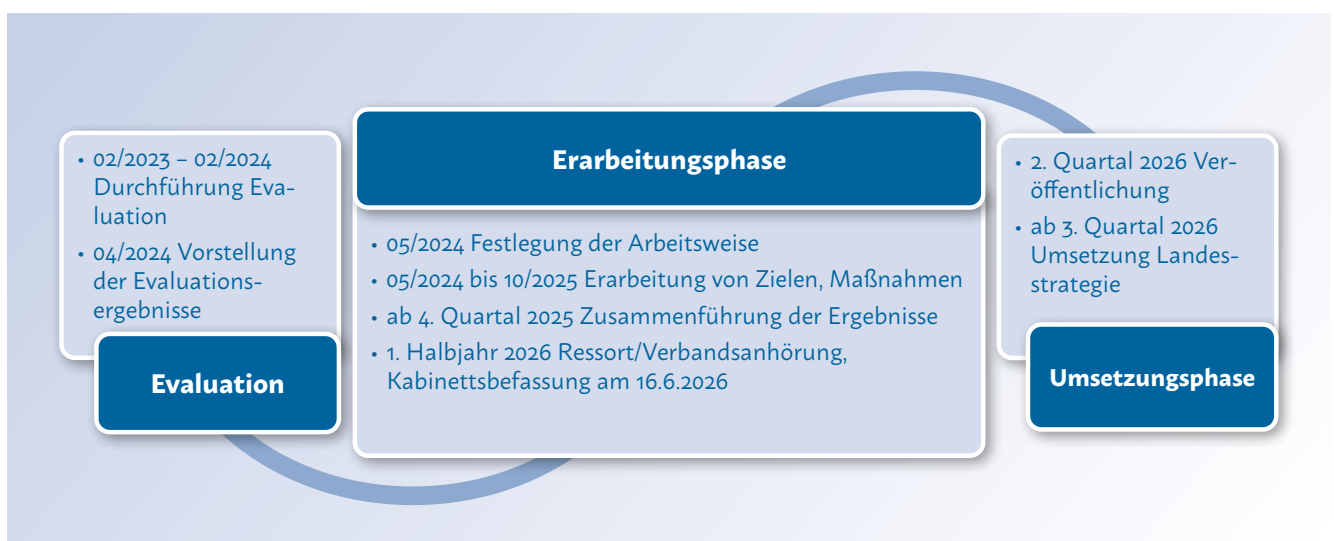


Abbildung 2: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, eigene Darstellung

3. Handlungsfelder der Strategie im Überblick

Mecklenburg-Vorpommern erhält eine umfassende Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Landesstrategie beinhaltet dafür mehrere Handlungsfelder. Diese orientieren sich an der inhaltlichen Struktur der Istanbul-Konvention mit

ihren Handlungsfeldern und bildeten zugleich die Grundlage für die Erarbeitung von Strategiemeasures im Landesrat, in der Fokusgruppe „Beratung und Hilfe“ sowie in den Arbeitsgruppen und Gremien in den Ministerien.

Die Istanbul-Konvention hat einen Umfang von insgesamt 12 Kapiteln und 81 Artikel, die sich auf drei zentrale Handlungsfelder konzentrieren:²²

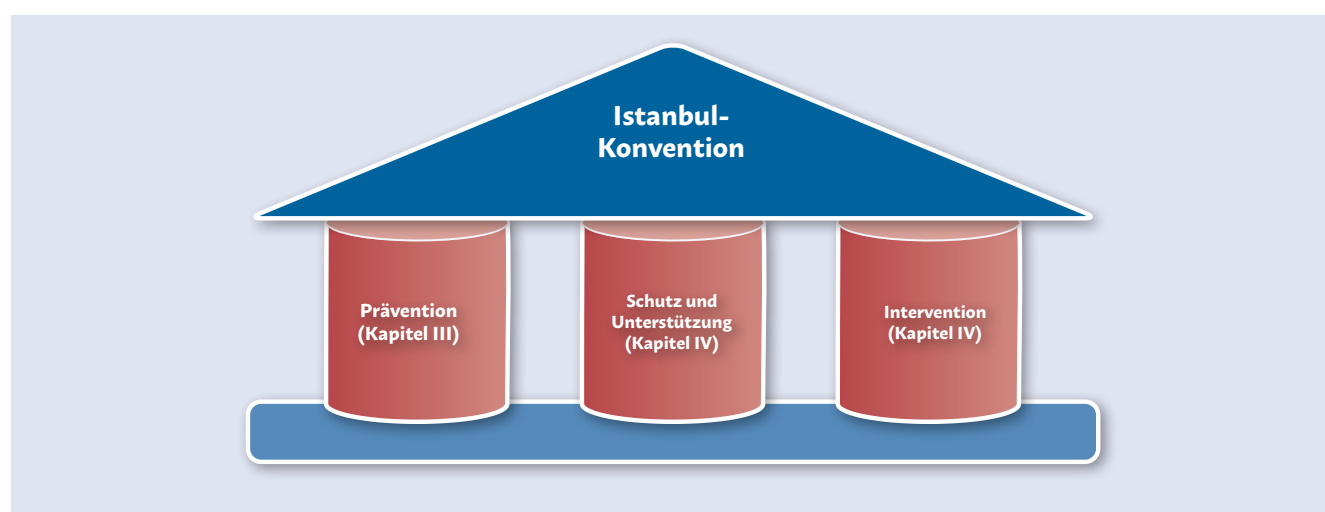


Abbildung 3: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, eigene Darstellung

Neben den drei zentralen Handlungsfeldern der Istanbul-Konvention kommen die folgenden *Querschnittsthemen* hinzu:

- Gleichstellung und Schutz vulnerabler Gruppen (Kapitel I, Artikel 4)
- Ineinandergreifende politische Maßnahmen (Kapitel II, Artikel 7- 11)
- Materielles Recht (Kapitel V, Artikel 29 - 58)
- Migration und Asyl (Kapitel VII, Artikel 59 - 61).

Es werden Ziele und Maßnahmen für jedes Handlungsfeld sowie einzelne Querschnittsthemen der Landesstrategie beschrieben. Die konkreten Maßnahmen (einschließlich Prüfaufträge) sowie alle Maßnahmen, die aus den Ergebnissen der in der Landesstrategie definierten Prüfaufträge (möglicherweise) abgeleitet werden, sind

in den jeweils federführend zuständigen Ressorts im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Haushaltsstellen umzusetzen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Haushaltsstellen gemäß Haushaltsplan 2026/2027 und der Mittelfristigen Finanzplanung bei den umsetzenden Behörden.

Für ein umfassendes Bild enthält die Strategie neben neuen Maßnahmen auch bewährte bzw. bereits geplante Maßnahmen. Grundlage für die Zuordnung der Strategiemeasures zu den einzelnen IK-Handlungsfeldern bildet die Systematik der Evaluation vor dem Hintergrund, dass einzelne Maßnahmen unter verschiedene Handlungsfelder subsumiert werden können. Umsetzungszeiträume für die einzelnen Maßnahmen werden aufgrund der frühzeitig geplanten Evaluation nach zwei Jahren nicht beschrieben.²³

²² Europarat 2011 (Istanbul-Konvention 2011): „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht“

²³ siehe auch unter Punkt 8

4. Querschnittsthemen

Bezüglich der genannten Querschnittsthemen der Istanbul-Konvention setzt diese Strategie unter Berücksichtigung der Empfehlungen des LAP und der Evaluation die Schwerpunkte insbesondere auf den Schutz und die Unterstützung vulnerabler Gruppen, sowie auf die Umsetzung ineinandergreifender politischer Maßnahmen.

4.1 Schutz vulnerabler Gruppen

Vulnerable Gruppen im Sinne der Istanbul-Konvention sind Personen, die aufgrund spezifischer Merkmale ein erhöhtes Risiko für geschlechtsspezifische Gewalt und besondere Schutzbedürfnisse haben. Aus Artikel 4 Absatz 3 IK ergibt sich die Verpflichtung, die Rechte aus der Konvention zu gewährleisten ohne Diskriminierung wegen einer nicht abschließenden Reihe von Gründen, wie etwa der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der sozialen Herkunft, des Alters, des Migrations- oder Flüchtlingsstatus oder wegen einer Behinderung.²⁴ Weitere Kriterien für vulnerable Gruppen im Sinne der Istanbul-Konvention sind Diskriminierungen insbesondere aufgrund von Alter, Herkunft, sozioökonomischem Status sowie ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit. Besonders schutzbedürftig sind Gewaltbetroffene, die aus verschiedenen gleichzeitig vorliegenden Gründen im Sinne einer intersektionalen Diskriminierung gefährdet sind.²⁵ In diesem Sinne sind z.B. ältere Frauen häufig mehrfach betroffen sowohl von Gewalt als auch von altersbedingter Diskriminierung.

Der LAP empfiehlt als Teilziele Verbesserungen für die Zugänge und die Betreuung von Gewaltbetroffenen mit spezifischen Bedarfen – den sogenannten vulnerablen Gruppen. Sie reichen von der Verbesserung des Zugangs von Gewaltbetroffenen mit Einschränkungen zu den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes²⁶ über die verbesserte gesundheitliche Versorgung für Opfer von Menschenhandel, Zwangsverheiratung, häuslicher und sexualisierter Gewalt und die Erleichterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung²⁷ bis hin zu einem Ausbau der Beratung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, die von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind²⁸.

Die Evaluation stellt fest, dass Schutz- und Unterstützungsangebote von Gewaltbetroffenen nach den Maßstäben der Istanbul-Konvention sowohl diskriminierungsfrei als auch für vulnerable Gruppen zugänglich sein müssen.²⁹

Im Rahmen der IK-Landesstrategie werden die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen insbesondere im Handlungsfeld „Schutz und Unterstützung“, aber auch in den anderen Handlungsfeldern berücksichtigt.

4.2 Ineinandergreifende politische Maßnahmen

Nach Artikel 7 der Konvention sind wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen auf nationaler Ebene zu geben.

Laut LAP ist das Zusammenführen der beteiligten Akteure und Akteurinnen und die Suche nach gemeinsamen Lösungsansätzen ein Baustein zur Verbesserung des Schutzes der Gewaltbetroffe-

nen.³⁰ Einschlägige Maßnahmen des LAP sind z.B. die Vernetzung mit Einrichtungen und Interessenvertretungen in den Bereichen Integration, Alten- und Behindertenhilfe, sowie ein interdisziplinärer Austausch zum Erkennen und dem Umgang mit Hochrisikofällen.³¹ Die Evaluation empfiehlt eine entsprechende Weiterentwicklung des LAP anknüpfend an die Handlungsfelder der Istanbul-Konvention (Prävention, Schutz und Unterstützung sowie Intervention) mit konkreten Umsetzungszielen.³²

²⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte: Die Istanbul-Konvention., 2018, Rabe, Heike/Leisering, Britta, S.12

²⁵ Gewaltschutzstrategie des Bundes nach der Istanbul-Konvention, S. 88

²⁶ LAP, S. 34, 41

²⁷ LAP, S. 34

²⁸ LAP, S. 34

²⁹ Evaluation, S. VIII, Art. 4, 12 IK

³⁰ LAP, S. 44

³¹ LAP, S. 45

³² Evaluation, S. 153

Die IK-Landesstrategie greift diese Empfehlung mit unterschiedlichen Maßnahmen für eine vernetzte und ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen den relevanten Behörden, Einrichtungen und Organisationen als Voraussetzung für ein koordiniertes Vorgehen zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt auf.

Die IK-Koordinierungsstelle leistet einen zentralen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern. Sie hat insbesondere im Rahmen der Erarbeitung der IK-Landesstrategie notwendige Schnittstellen zwischen Ministerien, Fachpraxis, Kommunen und Zivilgesellschaft geschaffen. Diese Arbeit ist eine wichtige fachliche Voraussetzung für das Monitoring sowie die Umsetzung und Weiterentwicklung der IK-Landesstrategie.

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Mitgliedsstaaten in Artikel 10 ausdrücklich, staatliche Koordinierungsstellen auf Bundes- und Landesebene einzurichten, die sicherstellen, dass Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen und häusliche Gewalt abgestimmt, überprüfbar und nachhaltig umgesetzt werden.³³

Die 2024 verabschiedete EU-Gewaltschutzrichtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zusätzlich u.a. zur Verabschiedung politischer Strategien und Aktionspläne, die institutionell durch eine oder mehrere Stellen koordiniert werden müssen. Auf nationaler Ebene ist die effektive Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden und die regelmäßige Konsultation der Zivilgesellschaft sicher zu stellen.³⁴ Die Evaluation stellt fest, dass strukturelle und personelle Ressourcen auf Landesebene erforderlich sind, um den Anforderungen nach Artikel 10 IK zu entsprechen³⁵.

Die Benennung fester Ansprechpersonen in den Ressorts für die Koordinierung (Focal Points) innerhalb der Ressorts soll die effektive Zusammenarbeit und den Austausch mit der IK-Koordinierungsstelle sichern.

Zusätzliche Strategiemeasures für eine vernetzte Zusammenarbeit sind insbesondere im Handlungsfeld Schutz und Unterstützung aufgeführt.

4.3 Strategiemeasures für Mecklenburg-Vorpommern

Die folgenden Maßnahmen dienen der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern im Handlungsfeld Ineinandergreifende politische Maßnahmen:

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahme	Federführung
1	II	Artikel 7	Umsetzung der Landesstrategie sichern	Prüfung der weiteren Ausgestaltung der Landesskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention unter Beachtung des bestehenden Haushalts- und Stellenrahmens	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
2	II	Artikel 7	Austausch mit den Ressorts sichern	Benennung fester Ansprechpersonen in den Ressorts (Focal Points) für die Koordinierung innerhalb der Ressorts und die Zusammenarbeit mit der IK-Koordinierungsstelle	alle

³³ In Artikel 10 IK heißt es: „Die Vertragsparteien benennen oder schaffen eine oder mehrere staatliche Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der politischen Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die unter diese Konvention fallen, zuständig sind.“
³⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte: FAQ zur Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
³⁵ Evaluation, S. 154

5. Handlungsfeld Prävention

5.1 Allgemeine Beschreibung Handlungsfeld

Voraussetzungen dafür, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern, bevor sie entsteht, sind eine tiefgreifende Veränderung des Verhaltens und der Einstellung der Allgemeinbevölkerung sowie strukturelle Veränderungen. Auf allen gesellschaftlichen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Feldern sind geeignete Strukturen zu entwickeln, um die bestehende Tabuisierung der öffentlichen Auseinandersetzung mit häuslicher und sexualisierter Gewalt aufzubrechen und Opfern ein verurteilungsfreies Sprechen über ihre Erfahrungen zu ermöglichen. Es gilt, Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt Raum zu geben und ihnen Selbstermächti-

gung zu ermöglichen. Ziele sind die Förderung der Überwindung von Geschlechtsstereotypen sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung. Die lokalen und regionalen Behörden können wichtige Akteure bei der Umsetzung dieser präventiven Maßnahmen vor Ort sein.³⁶ Die Mittel und Wege zur Umsetzung reichen von Kampagnen und Programmen zur Bewusstseinsbildung nach Artikel 13 der IK über Präventionskonzepte in Kitas und Schulen nach Artikel 14 IK bis hin zur Sensibilisierung und Professionalisierung von Fachkräften über Aus- und Weiterbildung nach Artikel 15 IK sowie die Stärkung der Gewaltberatung³⁷ nach Artikel 16 IK.

5.2 Ausgangslage und Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern

Prävention/Bewusstseinsbildung/Bildung/Öffentlichkeitsarbeit

Laut Evaluation schätzen sowohl schulintern Befragte (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter) als auch schulextern Befragte die Kenntnisse von Fachkräften bezüglich des Umgangs mit den Themen häusliche und sexualisierte Gewalt als überwiegend nicht ausreichend ein. Das gilt auch für die schulinternen Verfahren im Umgang mit Verdachtsfällen, für die schulischen Präventionsangebote sowie für die fachlichen Ressourcen der Schulen für diesen Themenbereich. Die Beurteilung schulinterner Konzepte zu sexualisierter Gewalt und Präventionsveranstaltungen zu sexualisierter Gewalt im Vergleich zu den entsprechenden Maßnahmen im Bereich häusliche Gewalt fällt in der Evaluation etwas besser aus.³⁸

Schutzkonzepte sind auch bei Freizeitaktivitäten z.B. in Jugendverbänden oder in Sportvereinen eine wichtige Voraussetzung für den präventiven Gewaltschutz von Kindern und Jugendlichen. Daher sieht § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes in Mecklenburg-Vorpommern (KiSchG M-V) vor, dass Träger von Einrichtungen, Diensten und Angeboten Standards und Verfahren zur Vorbeugung und Abwendung möglicher Beeinträchtigungen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen

sowie zur Beteiligung und Beschwerde (Schutzkonzepte) entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen sollen. Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, insbesondere im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich, die Angebote für Kinder und Jugendliche vorhalten, sollen gemäß Absatz 4 auf die Umsetzung vergleichbarer Mindeststandards hinwirken. In diesem Zusammenhang gibt es im Land seit Kurzem eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport geförderten Kinderschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (DKSB LV M-V) und dem Landesjugendring e. V. Zudem besteht seit Längerem eine erfolgreiche Kooperation zwischen dem DKSB LV M-V und dem Landessportbund unterstützt durch den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung in Gestalt einer Fortbildungsreihe für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Erstellung von Schutzkonzepten in Sportvereinen. Ebenfalls im Rahmen dieser Kooperation wird seit 2025 eine Ausbildung zur Ansprechperson im Kinderschutz in Vereinen angeboten.³⁹

Mit Blick auf die Bewusstseinsbildung sind die themenspezifischen Kenntnisse bei den Mitarbeitenden in den Kitas, in den Schulen sowie im Gesundheitswesen ausbaufähig. Das ergaben die Rückmeldungen der Befragten des Beratungs- und Hilfenetzes sowie der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen der Evaluation. Im pädagogischen Bereich lie-

³⁶ Erläuterungen Istanbul-Konvention, Ziffer 83

³⁷ Die Gewaltberatung berät gewaltausübende Personen bei häuslicher Gewalt.

³⁸ Evaluation, S. IX

³⁹ siehe unter: https://www.dksb-veranstaltungen.de/api/va_step1.aspx?id=de090e70-948e-4f03-a4eb-e6e7465b3cf6&m=2

gen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die Lehrerinnen und Lehrern sowie die Fachkräfte in Kitas/Kinder- gärten in der Evaluation bei den themenbezogenen Kompetenzen vorne. Im Gesundheitswesen werden die Kompetenzen von Gynäkologinnen und Gynäkologen etwas höher bewertet als bei Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern sowie bei in gesundheitsnahen Dienstleistungen Tätigen.⁴⁰

Informationsmöglichkeiten für Gewaltbetroffene über Hilfen und rechtliche Schutzmöglichkeiten vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sind laut Evaluation in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich verbreitet. Ob diese Informationen allerdings einer „breiten Öffentlichkeit“ gemäß Artikel 13 Istanbul-Konvention landesweit gleichermaßen zugänglich sind, konnte die Evaluation nicht eindeutig feststellen. Zum Teil gibt es themenspezifische Informationen in leichter Sprache und in verschiedenen Landessprachen.⁴¹

Aus- und Fortbildung

Der LAP benennt als Teilziele zum Thema „Aus- und Fortbildungen verschiedener Berufsgruppen“ u.a. die Sensibilisierung und Professionalisierung von pädagogischen Fachkräften in Kitas und Schulen in den Themenbereichen häusliche und sexualisierte Gewalt, als auch die Sensibilisierung von Gesundheitsfachkräften. Die Verbesserung des Schutzes für Kinder als Mitbetroffene von häuslicher Gewalt, insbesondere bei Umgangskontakten, durch Weiterbildungen für Familienrichterinnen und Familienrichter und Jugendämter wird erwähnt.⁴²

Die Evaluation hat ergeben, dass die Beteiligung an Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt bei den Befragten variiert.⁴³ Bei den Befragten der Polizei, aus dem Gesundheitsbereich, der Opferhilfe und dem Beratungs- und Hilfenetz gibt es einen großen Zuspruch. Die Befragten aus den Bereichen

Kinder/Jugendliche/Bildung waren etwas seltener bei Fortbildungen zum Thema häusliche Gewalt vertreten. Sie haben aber ein hohes Fortbildungsinteresse.⁴⁴ Im Rahmen ihrer Teilnahme an der Evaluation gaben die Befragten aus der Justiz im Vergleich zu den übrigen Befragtengruppen den geringsten Weiterbildungsbedarf für sich an. Gleichzeitig gaben sie an, dass der Themenbereich häusliche und sexualisierte Gewalt kaum im Rahmen ihrer beruflichen Qualifikation behandelt wurde. Im Vergleich der an der Evaluation beteiligten Berufsgruppen haben sie weniger häufig an den einschlägigen Fortbildungen teilgenommen.⁴⁵ Bei den Weiterbildungsbedarfen der Befragten der Evaluation stehen die Bereiche Digitale Gewalt, Methoden der Unterstützung mitbetroffener Kinder/Jugendlicher, Risikoanalyse/Gefährdungseinschätzung und sozial-/ausländer-/aufenthaltsrechtliche Belange an erster Stelle.⁴⁶ Hinzu kommen erhöhte Weiterbildungsbedarfe zum Thema Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz von den Befragten aus den Bereichen Kinder/Jugendliche/Bildung, Justiz und Polizei.⁴⁷

Gewaltberatung

Knapp zwei Drittel der befragten Personen der Evaluation kennen das Angebot der Gewaltberatung. Sie wird in Mecklenburg-Vorpommern an drei Standorten (Güstrow, Greifswald, Stralsund) angeboten. Die Befragten beurteilen die Erreichbarkeit und Flächenabdeckung der Gewaltberatung als (eher) nicht bedarfsgerecht. Andererseits wünschen sich viele Einrichtungen eine verstärkte Weitervermittlung Gewaltausübender an die Gewaltberatung durch die Jugendämter, die Strafjustiz sowie die Familiengerichte. Einige individuelle Angebote für minderjährige Gewaltausübende zur Verhinderung von sexuellen Übergriffen durch Minderjährige sind in Mecklenburg-Vorpommern vereinzelt vorhanden, den Befragten der Evaluation jedoch überwiegend nicht bekannt.⁴⁸

⁴⁰ Evaluation, S. IX

⁴¹ Evaluation, S. IX

⁴² LAP, S. 41 ff.

⁴³ Evaluation, S. III

⁴⁴ Evaluation, S. 20

⁴⁵ Evaluation, S. III

⁴⁶ Evaluation, S. 20

⁴⁷ Evaluation, S. 21

⁴⁸ Evaluation, S. IX ff.

5.3 Ziele für Mecklenburg-Vorpommern

Prävention/ Bewusstseinsbildung/ Bildung/ Öffentlichkeitsarbeit

Laut der Evaluation sollten Schutz- und Präventionskonzepte zu häuslicher und sexualisierter Gewalt in Kita und Schulen ein präventiver Standard sein.⁴⁹ Schule leistet einen wesentlichen Baustein präventiven Gewaltschutzes. Dabei ist zu beachten, dass die fortschreitende Digitalisierung des schulischen Bildungsraumes Kommunikationsstrukturen, Lernprozesse sowie soziale Interaktionen grundlegend verändert. Digitale Räume sind integraler Bestandteil schulischer Lebenswirklichkeit geworden. Zugleich entstehen dort neue Erscheinungsformen geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere in Gestalt digitaler Gewalt (u. a. Cyberstalking, bildbasierte sexualisierte Gewalt, digitale Nötigung, Cybergrooming).

Auch in Sportvereinen sollten präventive Standards etabliert werden. Eine weitere Voraussetzung für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist die Aus- und Weiterbildung von pädagogischem und schulischem Personal⁵⁰ sowie von den Übungsleiterinnen und Übungsleitern in den Sportvereinen zu diesen Themenbereichen. Die Evaluation kommt zu dem Schluss, dass dies nicht allein durch die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Beratungs- und Hilfenetz geleistet werden kann. Sie empfiehlt deshalb die Prüfung von zentralen Möglichkeiten auf Landesebene zur Integration entsprechender Kenntnisse im Bildungs- und Erziehungsbereich sowie in der Freizeitbetreuung zu prüfen⁵¹.

Berufsgruppen mit Schnittstellen zur Prävention und der Erkennung häuslicher und sexualisierter Gewalt brauchen die fachliche Expertise. Die Evaluation empfiehlt hier die Prüfung, ob diese Themen stärker bei der beruflichen Ausbildung bzw. im Studium im Lehrplan berücksichtigt werden können.⁵²

Zentral für die Öffentlichkeitsarbeit ist laut Evaluation die flächendeckende Verfügbarkeit von Informationsmaterialien für Gewaltbetroffene. Koordinieren und Umsetzen sollten diese weitergehende Öffentlichkeitsarbeit insbesondere übergeordnete, gut vernetzte Stellen, wie z.B. die IK-Koordinierungsstelle oder die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.⁵³ Die weitergehenden Öffentlichkeitsarbeit sollte ressourcenschonend, klar definiert und in enger Abstimmung mit den relevanten

Einrichtungen und Gleichstellungsstrukturen vor Ort erfolgen. Zudem bedarf es der Weiterentwicklung von Informationskampagnen in den Schulen und Kindertagesstätten.

Aus- und Fortbildung

Die Evaluation empfiehlt den Ausbau von Fortbildungen zu häuslicher und sexualisierter Gewalt auch im Zusammenhang mit selbst bzw. mitbetroffenen Kindern. Hier sollten insbesondere die relevanten Berufsgruppen mit Schnittstellen zum Gewaltschutz motiviert werden, bei denen die Themen im Rahmen ihrer beruflichen Aus- und Fortbildung unterrepräsentiert sind.⁵⁴ Die Fortbildungsangebote für die Justiz in den Bereichen Gefährdungseinschätzung, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz im Kontext häuslicher Gewalt und Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung sollten laut Evaluation verbindlich ausgebaut werden.⁵⁵ Die Themen Unterstützung von mitbetroffenen Kindern und Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz wurden im Rahmen der Evaluation häufig als Bereiche geringerer Handlungssicherheit und mit erhöhtem Fortbildungsbedarf ermittelt. Dementsprechend sollten die entsprechenden Fortbildungsangebote ausgeweitet werden, um die involvierten Berufsgruppen anzusprechen und deren Zusammenarbeit zu erleichtern.⁵⁶ Die fachliche Expertise aus dem Beratungs- und Hilfenetz soll darin einfließen.

Gewaltberatung

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen ist eine wirksame Maßnahme im Rahmen des Gewaltschutzes im Sinne der Istanbul-Konvention. Ihre präventive Arbeit trägt dazu bei, Gewaltspiralen zu durchbrechen, Gewalt langfristig zu reduzieren und nachhaltige Veränderungen zu bewirken. Die Evaluation empfiehlt den Ausbau der Kapazitäten sowie der Flächenabdeckung für die Gewaltberatung. Zudem könnte geprüft werden, ob die Gewaltberatung als gemeinsame ressortübergreifende Aufgabe organisiert und finanziert werden kann und ob die Möglichkeit der Angebotsausweitung für minderjährige Gewaltausübende besteht.⁵⁷

⁴⁹ Evaluation, S. 153

⁵⁰ Evaluation, S. 153

⁵¹ Evaluation, S. 153

⁵² Evaluation, S. 153

⁵³ Evaluation, S. 153

⁵⁴ Evaluation, S. 149

⁵⁵ Evaluation, S. 149

⁵⁶ Evaluation, S. 149

⁵⁷ Evaluation, S. 153

5.4 Strategiemeasures für Mecklenburg-Vorpommern

Die folgenden Maßnahmen dienen der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern im Handlungsfeld Prävention im Rahmen der bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
3	III	Artikel 13	Überwindung von Geschlechterstereotypen und Förderung der Sensibilisierung der Bevölkerung	Umsetzung des Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms	alle
4	III	Artikel 13	Bekämpfung von Sexismus am Arbeitsplatz	Beitritt der Ressorts zum Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“	alle
5	III	Artikel 13 und 14	Sensibilisierung und Stärkung der Selbstwahrnehmung in Schulen	Weiterentwicklung von Präventionsangeboten und -projekten für Schülerinnen und Schüler zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Lebenskompetenz	das für Bildung zuständige Ministerium
6	III	Artikel 13	Erhöhung des Schutzes für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung	Nutzung bestehender Konzepte, Präventionsarbeit in Bezug auf die „Loveboy-Methode“ in Schulen und Sensibilisierung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von Fortbildungsangeboten	die für Bildung, Jugend und Gleichstellung zuständigen Ministerien
7	III	Artikel 13	Vermeidung von sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche, Erhöhung des Kinderschutzes bei sexualisierter Gewalt im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung	Weiterentwicklung der Angebote nach § 39a Absatz 2 Schulgesetz M-V im Rahmen der Schulprogramme	das für Bildung zuständige Ministerium
8	III	Artikel 14	Weiterentwicklung von Präventionsangeboten in Kindertagesstätten und Grundschulen	Bereitstellung von Kinderbüchern zu Themen wie Geschlechtergerechtigkeit, Rollenklischees, Gewaltfreiheit und Selbstbestimmung inkl. Handreichungen für pädagogische Fachkräfte und Eltern	das für Bildung und Kindertagesförderung zuständige Ministerium
9	III	Artikel 14	Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen	Umsetzung rechtlicher Vorgaben im KiföG M-V zum Kinderschutz, insbesondere zum Anschluss an die Arbeit lokaler Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen	das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium
10				Stärkung von Partizipation und Demokratiebildung als Bestandteil des Bildungsplans (Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern)	das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
11	III	Artikel 14	Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt an Schulen gegen Schüler und Schülerinnen sowie gegen Lehrkräfte	Vorhaltung und Umsetzung entsprechender Schutzkonzepte an den Schulen	das für Bildung zuständige Ministerium
12				Durchführung turnusgemäßer Fortbildungen für Schutzkonzepte an den Schulen	das für Bildung zuständige Ministerium
13				Verankerung des Themas digitale Gewalt in Schutzkonzepten	das für Bildung zuständige Ministerium
14	III	Artikel 13	Vermeidung von häuslicher Gewalt und sexuellen Übergriffen durch Kinder und Jugendliche und Stärkung der Resozialisierung	Unterstützung durch Aufklärung und Beratung sowie der Vermittlung weiterführender Unterstützungsangebote	die für Jugend, Justiz, Inneres und Gesundheit zuständigen Ministerien
15				fallbezogene Unterstützung jugendlicher Inhaftierter mit Missbrauchs- bzw. Gewalterfahrungen durch die Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen der Kooperation der Beratungsstellen mit den Justizvollzugsanstalten	die für Jugend und Justiz zuständigen Ministerien
16				Unterstützung der regionalen Verantwortungsträger durch ergänzende Angebote der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch einen Fachtag für kommunale Jugendhilfeträger mit Best Practice Beispielen	die für Jugend und Gleichstellung zuständigen Ministerien
17	III	Artikel 12	Verpflichtende Implementierung von Schutzkonzepten zur Verhinderung von Gewalt und sexuellem Missbrauch in Sportvereinen	Umsetzung von Schutzkonzepten als frühzeitige Maßnahme zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nach § 13 Absatz 4 KiSchG M-V	das für Sport zuständige Ministerium
18				Sensibilisierung der Sportvereine für die Präventionsangebote und Fortbildungen des Landessportbundes	das für Sport zuständige Ministerium
19				Ausweitung des gemeinsamen Fortbildungsprojektes des Kinderschutzbundes Landesverband M-V und des Landessportbundes M-V für Sportvereine zu den Konzepten: „Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie „Prävention von sexualisierter Belästigung und Gewalt“	das für Sport zuständige Ministerium
20	III	Artikel 13	Förderung der Interventionsbereitschaft in der Nachbarschaft und Nutzung des Potentials von Zivilgesellschaft und Nachbarschaften im Sozialraum für den Gewaltschutz	Unterstützung der Initiative „StoP-Stadtteile ohne Partnergewalt“ im Rahmen der Durchführung eines Pilotprojektes in Mecklenburg-Vorpommern	das für Inneres zuständige Ministerium

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
21	III	Artikel 13	Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Prävention im Rahmen des Gewaltschutzes für Frauen	Durchführung einer landesweiten Vernetzungsveranstaltung im Rahmen der Internationalen Woche gegen Gewalt an Frauen	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
22				Prüfung einer landesweiten Kampagne in den Sozialen Medien	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
23				Erstellen einer landesweiten Übersicht aktueller Präventionsangebote und deren Akteurinnen und Akteure	die für Inneres und Gleichstellung zuständigen Ministerien
24				Würdigung und Verbreitung von Best Practice Beispielen z.B. im Rahmen des Landespräventionspreises	das für Inneres zuständige Ministerium
25	III	Artikel 13	Verbreitung der Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes	Information von Wohnungsbaugesellschaften und Übersendung von Flyern/Plakaten zu den Angeboten des Beratungs- und Hilfenetzes zwecks Aushang	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
26	III	Artikel 15	Sensibilisierung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen	Förderung und Umsetzung von Fortbildungsformaten „Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln“ im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt	das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium
27	III	Artikel 15	Sensibilisierung von Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften in Schulen	Einbindung des Themenbereichs im Studium/der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 6 Lehrkräftebildungsgesetz M-V	die für Wissenschaft und Bildung zuständigen Ministerien
28				Fortführung von Fortbildungsformaten zu häuslicher/geschlechtsspezifischer Gewalt gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 6 - Lehrkräftebildungsgesetz M-V	das für Bildung zuständige Ministerium
29	III	Artikel 15	Schutz vor sexualisierter Gewalt an Schulen gegen Schüler und Schülerinnen durch Fortbildungsangebote für Lehrkräfte im Seiteneinstieg	thematische Fortbildungen zu digitalen Medien, sozialen Netzwerken, Grooming, Cybergrooming, Erkennen von Gewalt und sexuellem Missbrauch	das für Bildung zuständige Ministerium
30	III	Artikel 15	Sensibilisierung und weitere Professionalisierung von Ärztinnen und Ärzten, Gesundheitsfachkräften und pflegerischem Personal	Prüfung der Konzeption und Umsetzung von Fortbildungsformaten zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt	das für Gesundheit zuständigen Ministerium
31				Prüfung der Aktualisierung des Leitfadens „Gesundheitliche Versorgung erwachsener Betroffener von häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern“	die für Gesundheit und Gleichstellung zuständigen Ministerien
32	III	Artikel 15	Sensibilisierung und weitere Professionalisierung der Polizei	Fortführung von Fortbildungsformaten zu häuslicher, geschlechtsspezifischer sowie digitaler Gewalt bei der Polizei	das für Inneres zuständige Ministerium

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
33	III	Artikel 15	Sensibilisierung von Richterinnen, Richtern und Staatsanwaltschaft	Ermöglichung von Fortbildungsangeboten zu den Themen Gefährdungseinschätzung, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz im Kontext häuslicher Gewalt sowie Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung	das für die Justiz zuständige Ministerium
34				Prüfung der Durchführung von regelmäßigen interdisziplinären Fachtagungen zu den Themen Gefährdungseinschätzung, Umgangs- und Sorgerecht in Verbindung mit Kinderschutz im Kontext häuslicher Gewalt sowie Opferrechte/Opferschutz bei der Strafverfolgung	die für die Justiz und Gleichstellung zuständigen Ministerien
35				Prüfung der Ausweitung des Lehrgangs „Häusliche Gewalt und Stalking“ an der FHöVPR Güstrow auf die Zielgruppe der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwaltschaft	die für Justiz und Inneres zuständigen Ministerien
36	III	Artikel 15	stärkere Sensibilisierung des Vollzugspersonals in den Justizvollzugsanstalten	Einbindung der Fachberatungsstellen des Beratungs- und Hilfenetzes für Schulungen des Vollzugspersonals	die für Justiz und Gleichstellung zuständigen Ministerien
37	III	Artikel 15	stärkere Sensibilisierung der Mitarbeitenden von allgemeinen Hilfsdiensten im Sinne der Istanbul-Konvention ⁵⁸	Sensibilisierung der Kommunen für das Erfordernis von Schulungsangeboten im Bereich häusliche/sexualisierte Gewalt, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung für die Mitarbeitenden der allgemeinen Hilfsdienste	die für Inneres, Gleichstellung, Wirtschaft und Soziales zuständigen Ministerien
38				Einbindung des Themenbereiches im Studium/der Berufsausbildung aller relevanten Berufsgruppen ⁵⁹	die für Inneres, Justiz, Bildung, Wissenschaft und Jugend zuständigen Ministerien
39				Prüfung der Einbindung des kostenlosen E-Learning-Programms „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ in das Studium bzw. in die Berufsausbildung aller relevanter Berufsgruppen	die für Inneres, Bildung, Wissenschaft, Jugend und Soziales zuständigen Ministerien
40	III	Artikel 15	stärkere Sensibilisierung der Mitarbeitenden von Hilfs- und Unterstützungsangeboten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen	Umsetzung des § 37a SGB IX durch die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe im Rahmen des § 17 Absatz 2 WoTG M-V durch Entwicklung und Umsetzung geeigneter Gewaltschutzmaßnahmen (z.B. Gewaltschutzkonzepte und Prävention)	das für Soziales zuständige Ministerium
41	III	Artikel 15	einheitliches Verständnis zum Umgang mit häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in den Jugendämtern	Prüfung in Bezug auf eine perspektivisch mögliche Aktualisierung des Leitfadens „Umgang mit häuslicher Gewalt in Jugendämtern“ bezüglich der Handlungsbereiche häusliche und sexualisierte Gewalt, Gewaltberatung, Menschenhandel und Zwangsverheiratung in Zuständigkeit des Landesjugendamtes	das für Jugend zuständige Ministerium

⁵⁸ Allgemeine Hilfsdienste gemäß § 20 IK sind insbesondere medizinische Dienste, Jobcenter, kommunale Ämter und allgemeine Beratungsstellen (z.B. Familienberatung, Migrationsberatung, Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe)

⁵⁹ Relevante Berufsgruppen sind u.a. Mitarbeitende von Jugendämtern sowie von allgemeinen Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten, Richterinnen und Richtern, Mitarbeitende der Staatsanwaltschaften sowie der Polizei, Gesundheitsfachkräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie pflegerisches Personal.

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
42	III	Artikel 15	stärkere Sensibilisierung der relevanten Fachkräfte ⁶⁰	Verstärkte Information über das kostenlose E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
43	III	Artikel 16	Gewaltberatung stärken und ausbauen	Prüfung der Umsetzung der Gewaltberatung als ressortübergreifende gemeinsame Aufgabe	die für Justiz, Gleichstellung und Inneres zuständigen Ministerien
44				Prüfung des Ausbaus der Gewaltberatung	die für Justiz, Gleichstellung und Inneres zuständigen Ministerien
45				Sensibilisierung und Information der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Gewaltberatung	das für Justiz zuständige Ministerium

⁶⁰ Relevante Fachkräfte sind u.a. Mitarbeitende von Jugendämtern sowie von allgemeinen Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten, Richterinnen und Richtern, Mitarbeitende der Staatsanwaltschaften sowie der Polizei, Gesundheitsfachkräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie pflegerisches Personal.

6. Handlungsfeld Schutz und Unterstützung

6.1 Allgemeine Beschreibung Handlungsfeld

Im IV. Kapitel der Istanbul-Konvention sind der Schutz für Gewaltbetroffene sowie die angemessene Unterstützung und Hilfe zur Überwindung dieser Gewaltauswirkungen geregelt, u.a. durch:

- eine vernetzte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft,
- niedrigschwellige Informationen und Zugänge für Gewaltopfer,
- Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie Schutzunterkünfte.

Die Istanbul-Konvention unterscheidet verschiedene Unterstützungsstrukturen für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt:

- „Allgemeine Hilfsdienste“ nach Artikel 20 IK beziehen sich auf die Unterstützung durch die Behörden in den Bereichen soziale Betreuung, Gesundheit und Arbeitssuche, die langfristig angelegt ist und sich auf die

Allgemeinbevölkerung und nicht ausschließlich auf die Opfer bezieht.⁶¹ Beispiele in Mecklenburg-Vorpommern sind die medizinischen Dienste, Jobcenter, kommunalen Ämter und allgemeinen Beratungsstellen (z.B. Familienberatung, Migrationsberatung, Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, der Allgemeine Soziale Dienst).

- „Spezialisierte Hilfsdienste“ nach Artikel 22 und 23 IK sind spezifische Unterstützungsstrukturen für alle Formen von Gewalt, die die IK abdeckt. Sie sollen in angemessener geographischer Verteilung, im Rahmen kurz- und langfristiger Hilfe, insbesondere für Frauen und Kinder verfügbar sein. In Mecklenburg-Vorpommern zählen die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes dazu. Zudem fallen niedrigschwellige Krisenzentren für Betroffene sexualisierter Gewalt nach Artikel 25 IK, die für medizinische, gerichtsmedizinische Untersuchungen, Trauma Hilfe und Beratung zur Verfügung stehen sollen, unter diese Bezeichnung. Beispiele in Mecklenburg-Vorpommern sind die Trauma- und die Opferambulanzen.⁶²

6.2 Ausgangslage und Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern

Vernetzte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft⁶³

Laut der Evaluation sind örtliche Netzwerke im Bereich häuslicher und sexualisierter Gewalt eine wichtige Voraussetzung für eine qualifizierte Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren. Rund 42 % der befragten Personen bejahten entsprechende Netzwerkaktivitäten.⁶⁴

Laut der Evaluation sind Mitarbeitende aus den Bereichen Justiz und Kinder/Jugendliche/Bildung im Vergleich zu anderen Berufsgruppen seltener in örtlichen Netzwerken aktiv. Gleichzeitig wünscht sich die Mehrheit der Netzwerkbetrei-

ligten eine (stärkere) Einbeziehung von weiteren relevanten Arbeitsbereichen in die Netzwerkarbeit, insbesondere aus den Bereichen Justiz (Gerichte, Richterinnen und Richter), Soziale Dienste/Behörden (Jugendämter) und Polizei und Gesundheit (Ärztinnen und Ärzte, Kliniken, medizinisch-pflegerisches Personal).⁶⁵

Stark vernetzt sind laut der Evaluation die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes, die Polizei, die Opferambulanzen, die Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen, das Gesundheitswesen sowie die Opferhilfe Weisser Ring. Vielseitige Kooperationen sorgen hier für eine gute Vernetzung.⁶⁶

⁶¹ Erläuterungen Istanbul-Konvention, Ziffer 125

⁶² https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Schnelle-Hilfen/

⁶³ Vgl. Istanbul-Konvention: Artikel 18 „Allgemeine Verpflichtungen“ // LAP: Abschnitt 6 „Vernetzung und Kooperation“

⁶⁴ Evaluation, S. III

⁶⁵ Evaluation, S. III ff.

⁶⁶ Evaluation, S. IV

Im Rahmen der Evaluation fällt die Bewertung der Kooperationen durch die Beteiligten sehr unterschiedlich aus. Ein Beispiel dafür sind die Kooperationen zwischen den Institutionen der Strafverfolgung sowie der spezialisierten Hilfsdienste.⁶⁷ Die Vernetzung dieser Bereiche hat im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention eine besondere Bedeutung. Die Strafverfolgungsbehörden mit dem Erstkontakt zum Gewaltopfer müssen so vernetzt sein, dass sie die Opfer an die einschlägigen spezialisierten Hilfsdienste verweisen können.⁶⁸ Die Evaluation hat ergeben, dass die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes gut funktioniert und die Kooperation zwischen der Justiz und den Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes befriedigend ist.⁶⁹

Weiterhin setzt die Evaluation einen Schwerpunkt auf bestehende Kooperationen zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen mit Jugendämtern, Familiengerichten und weiteren Fallbeteiligten im Rahmen des Schutzes von Kindern als Mitbetroffene und Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt nach Artikel 26 der Istanbul-Konvention. Diese spezifischen Verfahrensabsprachen sind laut Evaluation ein wichtiger Bestandteil für den Schutz von Gewalt (mit)betroffenen Kindern und Erwachsenen. Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass spezifische Verfahrensabsprachen die Umsetzung des Gewalt- und Kinderschutzes verbessern.⁷⁰

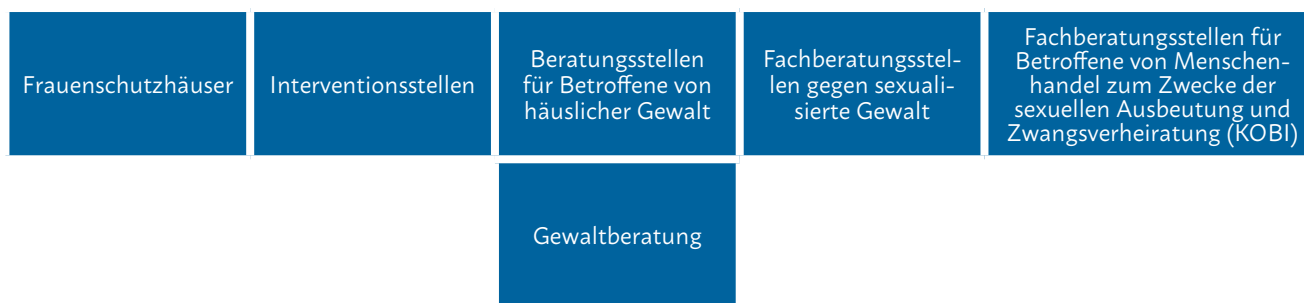
Positiv im Sinne einer erfolgreichen Vernetzung ist zudem, dass den Befragten im Rahmen der Evaluation spezifische Angebote für Kinder im Kontext häuslicher Gewalt häufig bekannt sind. Dazu gehören die Kinderschutzhotline, die Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen, die Kontaktstelle Kinderschutz beim Kinderschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie das Childhood-Haus in Schwerin.⁷¹

Niedrigschwellige Informationen und Zugänge für Gewaltbetroffene

Schutz und Unterstützung im Sinne der Istanbul-Konvention muss für besonders schutzbedürftige Gewaltbetroffene (vulnerable Gruppen) zugänglich sein. Zu den vulnerablen Gruppen gehören unter anderem Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete.⁷² Für die Unterstützung dieser Zielgruppe, die oftmals geringe Deutschkenntnisse haben, ist die niedrigschwellige Nutzung von Sprachmittlung die Voraussetzung für einen wirksamen Schutz. In der Evaluation gaben rund ein Fünftel der Befragten an, dass die Sprachmittlung in mindestens der Hälfte der Fälle nicht ausreichend zur Verfügung stand. Die Evaluation nennt als Gründe hierfür fehlende geeignete Übersetzerinnen und Übersetzer sowie fehlende finanzielle Mittel für die Übersetzung. Von den Befragten aus den Bereichen des Beratungs- und Hilfenetzes, der Opferhilfe, der Polizei sowie der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sieht mindestens die Hälfte einen (sehr) großen Handlungsbedarf für die folgenden vulnerablen Gruppen: Migrantinnen und Migranten ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen, Personen mit körperlichen Einschränkungen, Personen mit psychiatrischen Erkrankungen, geflüchtete Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Personen mit geistigen/kognitiven Einschränkungen und Pflegebedürftige.⁷³ Spezifische Zugangshürden bestehen zudem für ältere Gewaltbetroffene, etwa durch eingeschränkte Mobilität, fehlende digitale Kompetenzen oder Abhängigkeiten von Bezugspersonen.

Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie Schutzunterkünfte

Das Beratungs- und Hilfenetz in Mecklenburg-Vorpommern umfasst fünf unterschiedliche Einrichtungsarten, die Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt fachliche Beratung und/oder Schutz anbieten. Die Gewaltberatung berät gewaltausübende Personen bei häuslicher Gewalt.



⁶⁷ Evaluation, S. IV

⁶⁸ Erläuterungen Istanbul-Konvention, Ziffer 114

⁶⁹ Evaluation, S. IV

⁷⁰ Evaluation, S.VII

⁷¹ Evaluation, S.VII

⁷² siehe oben Punkt 4.1.

⁷³ Evaluation, S.VIII ff.

In Mecklenburg-Vorpommern bieten neun Frauenschutzhäuser in freier Trägerschaft Frauen und ihren Kindern Schutz in Form einer sicheren Unterkunft und unterstützen sie beim Aufbau einer gewaltfreien Lebensperspektive. Zudem leisten die Frauenschutzhäuser psychosoziale Einzelberatung, und die nachgehende und ambulante Beratung.⁷⁴

Insgesamt fünf Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking kontaktieren im Rahmen eines proaktiven Beratungsansatzes Gewaltbetroffene nach einer Meldung durch die Polizei, und bieten ihnen kurzfristige Beratung und rechtliche Unterstützung an. Minderjährigen (Mit-)Betroffenen steht zudem das Angebot der angegliederten Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen zur Verfügung. In Mecklenburg-Vorpommern unterstützen acht Beratungsstellen und zwei Außenstellen für Betroffene häuslicher Gewalt Erwachsene bei der Bewältigung aktueller oder zurückliegender

Gewalterfahrungen innerhalb einer (Ex-)Partnerschaft oder im familiären Umfeld. Die sechs Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt beraten grundsätzlich sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder in ihrer Vergangenheit sexualisierte Gewalt erlebt haben. Neben den Betroffenen beraten die Fachstellen Bezugspersonen, professionelle Fachkräfte und führen Gewaltprävention durch.

Die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung bietet psychosoziale Beratung, rechtliche Unterstützung und Unterbringung in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung an. Die Gewaltberatung bietet an drei Standorten Beratung für Männer und Frauen an, die in ihrer Beziehung Gewalt ausüben.

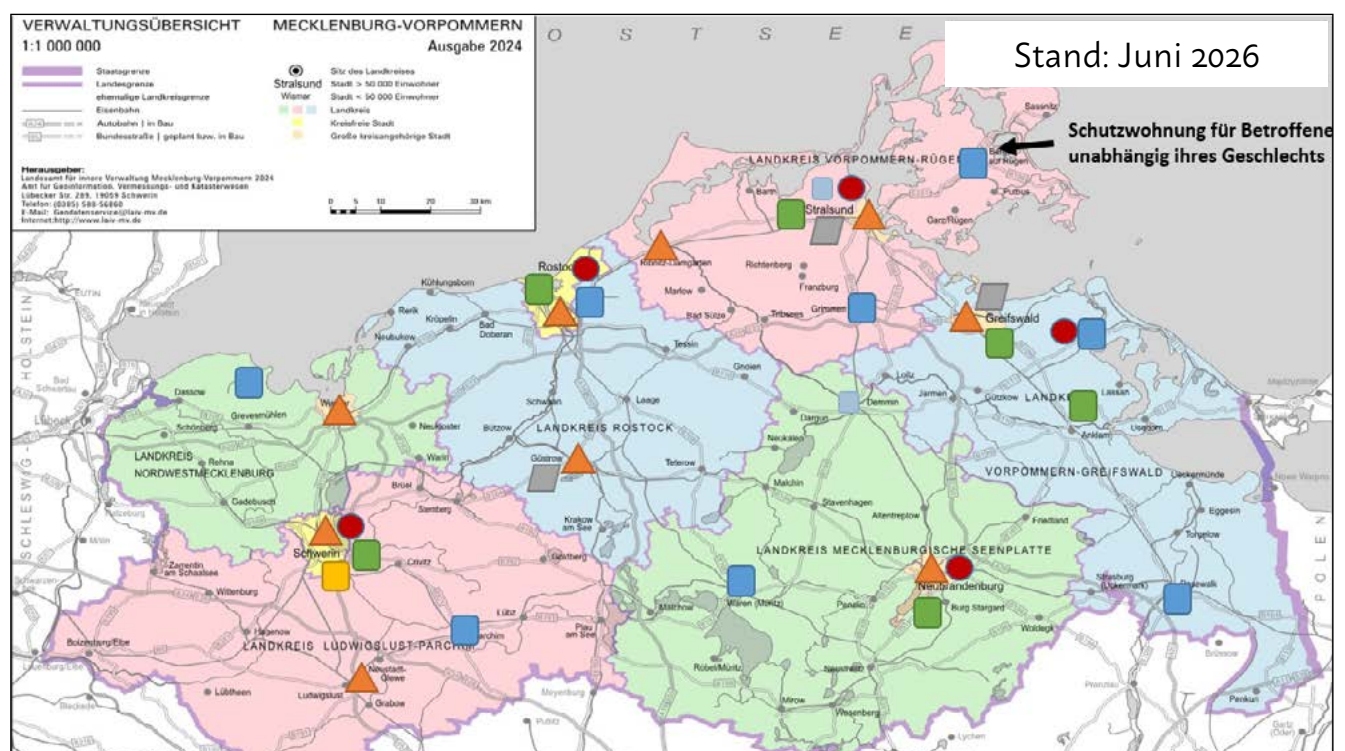


Abbildung 4: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, eigene Darstellung

Art	Frauenschutzhäuser	Beratungsstellen häusliche Gewalt (Außenstellen)	Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt	Interventionsstellen	Gewaltberatungsstellen	KOBI
Icon						
Anzahl	9	8	6	5	3	1

Laut Evaluation sind bei den Befragten die Frauenschutzhäuser und die Interventionsstellen am bekanntesten. Circa zwei Drittel der Befragten der Evaluation kennen die Beratungsstellen für Betroffene häuslicher Gewalt und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sowie die Trauma-Ambulanzen und die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung.⁷⁵

Die Kapazitäten der Frauenschutzhäuser und Beratungsstellen werden im Ergebnis der Evaluation größtenteils als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt. Unterschiedlich beurteilt werden die Flächenabdeckung beziehungsweise die Erreichbarkeit der verschiedenen Angebote von den Evaluations-Befragten. Besonders gering ist sie bei der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung

und Zwangsverheiratung, den Frauenschutzhäusern sowie den Fachberatungsstellen sexualisierte Gewalt. Die vorhandenen Kapazitäten, die Flächenabdeckung und die geleistete Unterstützung sehen die Befragten aus dem Beratungs- und Hilfenetz kritischer als die übrigen Befragtengruppen.⁷⁶

Rund zwei Drittel der Evaluation-Befragten kennen das Angebot der Trauma-Ambulanzen als psychologische Soforthilfe für traumatisierte Betroffene von Gewalttaten. Die Kapazitäten und die Flächenabdeckung werden in der Evaluation durch jeweils rund zwei Drittel der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht beurteilt. Die Niedrigschwelligkeit des Zugangs wird durch knapp die Hälfte der Befragten als (eher) nicht bedarfsgerecht eingeschätzt. Die Evaluation sieht die eher negative Bewertung der Flächenabdeckung und Niedrigschwelligkeit mit Blick auf die erforderliche psychologische Soforthilfe als besonders problematisch an.⁷⁷

6.3 Ziele für Mecklenburg-Vorpommern

Vernetzte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und der Zivilgesellschaft

Die lokale Netzwerkarbeit zu den Themen häusliche/sexualisierte/geschlechtsspezifische Gewalt sollte laut Evaluation verstärkt werden, insbesondere für Berufsgruppen, die sich dort bisher wenig beteiligen. Die Evaluation regt dabei eine stärkere Beteiligung aus den Bereichen Justiz, soziale Dienste/Behörden und Gesundheit an. Unterschiedliche Formate und Maßnahmen, wie u.a. feste Ansprechpersonen in den relevanten Arbeitsbereichen und Institutionen, können unterstützend wirken bei der Weiterentwicklung der Netzwerke. Zudem bedarf es nach der Evaluation mehr zeitlicher Ressourcen, um eine stärkere Beteiligung der Justiz an Netzwerkformaten zu erreichen.⁷⁸ Ein erfolgversprechender Ansatz sind die Netzwerke mit anderen familiengerichtlich relevanten Professionen, die in vielen Amtsgerichtsbezirken in Mecklenburg-Vorpommern existieren. Seit 2017 gibt es zum Beispiel den Arbeitskreis Familienrecht im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der 2025 einen gemeinsamen Leitfaden für die Bearbeitung von Verfahren im Kontext „häusliche Gewalt“ erarbeitet und veröffentlicht hat.⁷⁹

Laut Evaluation können verbindliche Vorgaben auf übergeordneter Ebene (z.B. Verfahrensabsprachen, Kooperationsvereinbarun-

gen, Leitlinien) zu einer effektiveren Zusammenarbeit im Sinne der Gewaltbetroffenen dazu beitragen, dass insbesondere fehlende oder nicht gut funktionierende Kooperationen an den Schnittstellen Intervention, Schutz und Strafverfolgung für erwachsene und minderjährige Gewaltbetroffene aktiviert werden.⁸⁰

Spezifische Verfahren bzw. Kooperationsabsprachen zu Kinder- und Gewaltschutz können als weiteres Ergebnis der Evaluation die beiden Felder mit ihren unterschiedlichen Handlungslogiken stärker verbinden. Bereits bestehende Kooperationsabsprachen sollten modellhaft untersucht und die regional angepasste Verbreitung geprüft werden.⁸¹

Niedrigschwellige Informationen und Zugänge für Gewaltbetroffene

Die Angebote für den Schutz und die Unterstützung sollten für sämtliche Gewaltbetroffene mit einem besonderen Fokus auf Frauen und ihre Kinder sowie vulnerable Gruppen regional zugänglich, klar institutionell zugeschnitten und finanziell für die besondere Aufgabe ausgestattet sein. Die Evaluation hebt die Kinder- und Jugendberatung in den Interventionsstellen als gutes Praxisbeispiel hervor und empfiehlt, deren Kapazitäten für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen auszu-

⁷⁵ Evaluation, S.VIII

⁷⁶ Evaluation, S.VIII

⁷⁷ Evaluation, S.VIII

⁷⁸ Evaluation, S. 149

⁷⁹ Leitfaden Verfahrensgestaltung bei Verdacht auf häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung, <https://www.mv-justiz.de>: Dort kann unter Neubrandenburg das Amtsgericht Neubrandenburg aufgerufen werden, unter Informationen / Familiengericht / Informationen AK FamR LK MSE (öffentlich), ganz rechts unter der Rubrik „häusliche Gewalt“

⁸⁰ Evaluation, S. 149 ff.

⁸¹ Evaluation, S. 151

bauen.⁸² Nicht-digitale Informations- und Beratungsformate sind weiterhin notwendig für einen niedrigschwelligen Zugang zu Schutz- und Unterstützungsstrukturen.

Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie Schutzunterkünfte

Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass die Kapazitäten des Beratungs- und Hilfenetzes überwiegend nicht ausreichend und bedarfsgerecht vorhanden sowie regional verfügbar sind.⁸³

Angesichts steigender Fallzahlen und komplexer werdender Unterstützungsbedarfe ist auch künftig von einer konstant starken Beanspruchung des Beratungs- und Hilfenetzes auszugehen. Die Evaluation empfiehlt deshalb einen bedarfsgerechten Ausbau dieser Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, damit insbesondere Frauen mit Kindern sowie vulnerable Gewaltopfer zeitnah und in ausreichendem Umfang Schutz und Unterstützung erhalten können.⁸⁴

Zudem sollten laut Evaluation die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes den Gewaltbetroffenen barriere reduziert zugänglich sein.⁸⁵

Ein wichtiger Baustein und Gradmesser für die weitere Umsetzung der IK im Handlungsfeld „Schutz und Unterstützung“

und die Weiterentwicklung des Beratungs- und Hilfenetzes ist das am 28. Februar 2025 in weiten Teilen in Kraft getretene „Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ (Gewalthilfegesetz – GewHG)⁸⁶. Kern des Gesetzes ist das Gewalthilfegesetz, mit dem der kostenfreie und niedrigschwellige Zugang zu Schutz und Beratung für alle von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffenen Frauen mit ihren Kindern bundesweit abgesichert werden soll. Dies erfolgt über die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei Gewaltbetroffenheit, der im Jahr 2032 in Kraft treten wird. Weitere wesentliche Inhalte des Gesetzes sind die Sicherstellungsverantwortung der Länder für ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten, Mindeststandards für Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, einheitliche Grundsätze für Trägeranerkennung sowie eine verlässliche, öffentliche Finanzierung des Hilfesystems.⁸⁷ Das Gewalthilfegesetz konkretisiert damit staatliche Schutzpflichten aus dem Grundgesetz und Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention.⁸⁸

Bezüglich der Versorgung traumatisierter Gewaltbetroffener empfiehlt die Evaluation für die einzelnen Regionen zu prüfen, ob das Angebot aktuell für die unterschiedlichen Zielgruppen besteht und ob der Zugang künftig unabhängig von der Beantragung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)⁸⁹ ermöglicht werden kann.⁹⁰

6.4 Strategie-Maßnahmen für Mecklenburg-Vorpommern

Die folgenden Maßnahmen dienen der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern im Handlungsfeld Schutz und Unterstützung:

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
46	IV	Artikel 18	Weiterentwicklung der Unterstützungsangebote durch die oder den Opferhilfebeauftragten	Evaluation der Unterstützung durch den Opferhilfebeauftragten sowie Regionalisierung der Vernetzung	das für Justiz zuständige Ministerium
47	IV	Artikel 18	Verbesserte Begleitung/Unterstützung von Opferzeuginnen und -zeugen	verbesserte Vernetzung des Beratungs- und Hilfenetzes mit den Justizvollzugsanstalten	die für Justiz und Gleichstellung zuständigen Ministerien
48	IV	Artikel 18	Beteiligung der Justiz in geeigneten Netzwerkformaten zu den Themen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt	Fortführung der Einbindung der Staatsanwaltschaften im Rahmen des interdisziplinären Erfahrungsaustausches	die für Justiz und Gleichstellung zuständigen Ministerien

⁸² Evaluation, S. 151

⁸³ Evaluation, S. 151

⁸⁴ Evaluation, S. 152

⁸⁵ Evaluation, S. 152

⁸⁶ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2025 Teil I Nr. 57

⁸⁷ siehe §§ 1-5 GewHG

⁸⁸ siehe BT-Drs. 20/14025, S. 17 ff.

⁸⁹ Seit dem 01.01.2024 gilt das neue Soziale Entschädigungsrecht nach SGB XIV.

⁹⁰ Evaluation, S. 152

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
49	IV	Artikel 18	Stärkere Beteiligung des Gesundheitsbereiches zu den Themen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt in geeigneten Netzwerkformaten	Berücksichtigung im Aktionsbündnis für Gesundheit und im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie Gesundheitsförderung und Prävention	das für Gesundheit zuständige Ministerium
50	IV	Artikel 20	stärkere Sensibilisierung der Mitarbeitenden von allgemeinen Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten ⁹¹	Bereitstellung von Basisinformationen für die einzelnen Hilfsdienste	die für Soziales, Inneres und Wirtschaft zuständigen Ministerien
51				Thematisierung beim Austausch für Suchtpräventionskräfte	das für Soziales zuständige Ministerium
52				Prüfung von Maßnahmen für eine verbesserte Anbindung des Themas geschlechtsspezifischer Gewalt an die Regelversorgung von Krankenhäusern / spezifischen Abteilungen / pflegerischen Einrichtungen	das für Gesundheit zuständige Ministerium
53	IV	Artikel 26	verbindliche Verfahrens- und Kooperationsabsprachen zum Schutz von Kindern vor häuslicher und sexualisierter Gewalt	Vernetzende Unterstützung zum Austausch zwischen den Interventionsstellen, den Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und den Jugendämtern zu Fragen der Kooperation zum Kinder- und Gewaltschutz	die für Jugend und Gleichstellung zuständigen Ministerien
54				Erstellung einer Mustervorlage für eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Interventionsstellen und den Jugendämtern	die für Gleichstellung und Jugend zuständigen Ministerien
55	IV	Artikel 18	Anregung und Unterstützung der Vernetzung zwischen den Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Altenhilfe und den regionalen Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes	Es wird darauf hingewirkt, dass die Bedarfe der gewaltbetroffenen Frauen in den zuständigen Gremien der örtlichen kommunalen Träger der Sozialhilfe berücksichtigt werden	das für Soziales zuständige Ministerium
56	IV	Artikel 18	Anregung der Vernetzung zwischen regionalen Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes mit der Wohnungslosenhilfe mit dem Ziel der Entwicklung konkreter Hilfen für gewaltbetroffene Frauen	Es wird darauf hingewirkt, dass die Bedarfe der gewaltbetroffenen wohnungslosen Frauen in den zuständigen Gremien der örtlichen kommunalen Träger der Sozialhilfe berücksichtigt werden	die für Soziales und Gleichstellung zuständigen Ministerien
57				Prüfung der Förderung der Vernetzung im Rahmen einer Fachtagung	die für Soziales und Gleichstellung zuständigen Ministerien

⁹¹ Allgemeine Hilfsdienste gemäß § 20 IK sind insbesondere medizinische Dienste, Jobcenter, kommunale Ämter und allgemeine Beratungsstellen (z.B. Familienberatung, Migrationsberatung, Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe). Relevante Fachkräfte sind u.a. Mitarbeitende von Jugendämtern sowie allgemeinen Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwaltschaften, der Polizei, Gesundheitsfachkräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie pflegerisches Personal.

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
	IV	Artikel 19	Abbau von Sprachbarrieren beim Informationszugang zu allgemeinen Hilfsdiensten ⁹²	Mehrsprachige Überarbeitung/ Aktualisierung der Broschüre „Wege aus der häuslichen Gewalt“ sowie in leichter Sprache	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
58 59				Mehrsprachige Überarbeitung/ Aktualisierung des Flyers für das Beratungs- und Hilfenetz sowie in leichter Sprache und ggf. in Deutscher Gebärdensprache	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
60				Überarbeitung/Aktualisierung mehrsprachige Infomaterialien und in leichter bzw. in Gebärdensprache	alle
61	IV	Artikel 19	niedrigschwellige Erreichbarkeit von verschiedenen allgemeinen Hilfsdiensten für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt	Prüfung der Bereitstellung von Informationsmaterial für angrenzende allgemeine Hilfsdienste und Behörden	alle
62	IV	Artikel 19	Information von Frauen vor und nach der Geburt über die Formen von Gewalt und Schutz vor Gewalt durch das Gesundheitspersonal unter der Geburt	Fortführung der interdisziplinären Fortbildungen für das Gesundheitspersonal	das für Gesundheit zuständige Ministerium
63				Prüfung der Schaffung von Nachsorgeangeboten für Familien	das für Gesundheit zuständige Ministerium
64				Fortführung der Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien für Familien im Hinblick auf das Thema Gewalt durch das Gesundheitspersonal	das für Gesundheit zuständige Ministerium
65	IV	Artikel 22	Verbesserte gesundheitliche Versorgung von Gewaltbetroffenen und Erleichterung des Zugangs zu Trauma-Ambulanzen	Prüfung der regionalen Angebote und Auswirkungen des neuen Sozialen Entschädigungsrechts nach SGB XIV auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Trauma-Ambulanzen	das für Soziales zuständige Ministerium
66	IV	Artikel 22	Abbau von Sprachbarrieren in Beratungssituationen	Prüfung der Möglichkeit eines kostenfreien Zugangs für Einrichtungen des spezialisierten Hilfenetzes zum Pool für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
67	IV	Artikel 24	Förderung des Gewaltschutzes für Frauen durch telefonische Beratung	Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wird auf thematisch passenden Veranstaltungen der Landesregierung verstärkt beworben	alle
68	IV	Artikel 24	Förderung des Gewaltschutzes für Männer durch telefonische Beratung	Die Landesregierung beabsichtigt, sich auch künftig an der Finanzierung des Hilfetelefons „Gewalt an Männern“ zu beteiligen und setzt sich dafür ein, dass sowohl der Bund als auch weitere Länder sich an dem Angebot beteiligen	das für Gleichstellung zuständige Ministerium

⁹² Allgemeine Hilfsdienste gemäß § 20 IK sind insbesondere medizinische Dienste, Jobcenter, kommunale Ämter und allgemeine Beratungsstellen (z.B. Familienberatung, Migrationsberatung, Sucht- und Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe).

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
69	IV	Artikel 22 und 23	Sicherstellung eines ausreichenden, niedrighschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Netzes an Beratungs- und Schutzangeboten in angemessener geografischer Verteilung	Umsetzung des Gewalthilfegesetzes durch die Erarbeitung eines Landesausführungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
70	IV	Artikel 22	Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen für Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes	Es soll gemeinsam mit den Einrichtungen durch unterstützende Vor-Ort-Begehungen des Landeskriminalamtes sowie durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit dem psychologischen Dienst ein Maßnahmenkatalog erarbeitet werden, auf deren Grundlage die Einrichtungen individuelle Sicherheitskonzepte entwickeln können	die für Inneres und Gleichstellung zuständigen Ministerien
71	IV	Artikel 23	Erhöhung der Sicherheit und Schaffung von Barrierefreiheit in den Frauenschutzhäusern	Erhöhung der Sicherheit und Schaffung von Barrierefreiheit der Gebäude der Frauenschutzhäuser sowie sonstiger Schutzräume/-Wohnungen im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (des Bundes)	das für Gleichstellung zuständige Ministerium
72	IV	Artikel 22	Verbesserung der Schutz- und Sicherheitsbedingungen für Mitarbeitende des Beratungs- und Hilfenetzes	Ressortübergreifende Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen und der Gefährdungslage hinsichtlich der Eintragung von Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz für Mitarbeitende des Beratungs- und Hilfenetzes	die für Inneres und Gleichstellung zuständigen Ministerien
73	IV	Artikel 18	Schutz der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Stärkung des Kinderschutzes, u.a. gegen häusliche und sexualisierte Gewalt	adäquate Maßnahmen im Rahmen des KiSchStrG M-V	das für Jugend zuständige Ministerium
74				perspektivische Sicherung des Childhood-Hauses Schwerin	die für Jugend, Gesundheit, Inneres und Justiz zuständigen Ministerien
75				Prüfung der Schaffung weiterer Childhood-Häuser (bzw. vergleichbarer Einrichtungen im Sinne des JFMK-Beschlusses 2026 zu TOP 7.4) in den anderen Landgerichtsbezirken	die für Jugend, Gesundheit, Inneres und Justiz zuständigen Ministerien
76	IV	Artikel 23	Sicherstellung von Schul- und Kitaplätzen für Kinder in Frauenschutzhäusern	Sensibilisierung des Personals in Schulen und Kitas im Einzugsbereich für die zuständigen Unterstützungsstrukturen in den Jugendämtern und Schulämtern	die für Bildung, Kindertagesförderung und Gleichstellung zuständigen Ministerien
77				Prüfung der Möglichkeit der Unterbringung in Schulen im Einzugsbereich der Frauenschutzhäuser, die Teil des Bund-Länderprogramms Startchancen sind, um ggf. von den Möglichkeiten des Programms zu profitieren	das für Bildung zuständige Ministerium

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
78	IV	Artikel 23	Soforthilfe für betroffene Frauen im Härtefall	Prüfung, ob Frauen, die bei Aufnahme im Frauenschutzhaus auf keine finanziellen Mittel zurückgreifen können, im Rahmen der Stiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ eine kurzfristige unbürokratische Hilfe erhalten können	das für Jugend zuständige Ministerium
79	IV	Artikel 18	Schutz vor Wohnungslosigkeit nach dem Frauenhausaufenthalt	Prüfung von Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus und der Städtebauförderung, insbesondere: Prüfung der Möglichkeit zur Förderung spezieller Frauenwohnprojekte im sozialen Wohnungsbau und anderer second-stage Projekte, wie z.B. des betreuten Einzelwohnens in Kooperation mit den regionalen Wohnungsgenossenschaften	das für Bauen zuständige Ministerium
80				Prüfung Einbeziehung von gewaltbetroffenen Frauen in das Modell-Projekt „MOINS“ gegen Wohnungslosigkeit	das für Soziales zuständige Ministerium
81	IV	Artikel 25	Erhalt des fachlichen Standards bei der vertraulichen Spurensicherung	Umsetzung der Vorgaben der §§ 27 Abs.1 S.6 und 132k SGB V unter Berücksichtigung gynäkologischer Untersuchungen und Beweissicherung in Fällen sexualisierter Gewalt	das für Gesundheit zuständige Ministerium
82	IV	Artikel 20	Verbesserte gesundheitliche Versorgung für Betroffene von Menschenhandel, Zwangsverheiratung, häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt und Erleichterung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung	Prüfung der Öffnung der Trauma-Ambulanzen für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsverheiratung unabhängig vom Aufenthaltstitel	das für Gesundheit und Soziales zuständige Ministerium
83				Prüfung der finanziellen Unterstützung des Medi-Netzes Rostock sowie der Unterstützung beim Aufbau weiterer Medi-Netz Stellen in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen	das für Gesundheit zuständige Ministerium
84	IV	Artikel 20	Schutz und Unterstützung inhaftierter Frauen als Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung oder digitaler Gewalt vor Rückführung in ausbeuterische Strukturen	Verbesserung der Beratung inhaftierter Frauen und Prüfung der Kooperation mit dem Beratungs- und Hilfenetz	das für Justiz zuständige Ministerium
85	IV	Artikel 60	Sicherstellung einer geschlechtersensiblen Unterbringung sowie spezieller Hilfsdienste für geflüchtete Frauen	Erstellung und Umsetzung von geschlechtersensiblen Sicherheits- und Schutzkonzepten in Aufnahmeeinrichtungen sowie Gemeinschaftsunterkünften	das für Inneres zuständige Ministerium
86	IV	Artikel 28	Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung mit dem Ziel, Gewaltschutzfälle bei Wohnsitzauflagen, Residenzpflichten, Ausweisungen, etc. gleichermaßen zu berücksichtigen	Austausch auf Landesebene mit den für das Aufenthaltsgesetz zuständigen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der regelmäßigen Besprechungen mit den Ausländer- und AsylbLG-Leistungsbehörden	das für Inneres zuständige Ministerium

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführung
87	IV	Artikel 18	Gewährleistung des Schutzes von Frauen und schutzbedürftiger Personen in den Aufnahmeeinrichtungen gemäß § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG	Erstberatung von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffenen Asylsuchenden sowie schnellst mögliche Vermittlung in spezialisierte Hilfsdienste und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten-	das für Inneres zuständige Ministerium
88	IV	Artikel 18	Verpflichtende Implementierung von Gewaltschutzkonzepten in der Pflege	rechtliche Verankerung und Umsetzung im Rahmen des Wohnformen- und Teilhabegesetzes (WoTG M-V)	das für Soziales zuständige Ministerium
89	IV	Artikel 18	Verpflichtende Implementierung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	rechtliche Verankerung und Umsetzung von § 37a SGB IX sowie bei besonderen Wohnformen im Wohnformen- und Teilhabegesetz (WoTG M-V) unter stärkerer Einbeziehung der Frauenbeauftragten	das für Soziales zuständige Ministerium

7. Handlungsfeld Intervention

7.1 Allgemeine Beschreibung Handlungsfeld

Das Handlungsfeld Intervention im VI. Kapitel der Istanbul-Konvention umfasst verschiedene Bestimmungen im Hinblick auf die Ermittlungen, die Strafverfolgung, das Verfahrensrecht

und Schutzmaßnahmen für alle von der Konvention umfassten Gewaltformen.

7.2 Ausgangslage und Herausforderungen in Mecklenburg-Vorpommern

Polizeiliche Gefahrenabwehr, Krisenintervention und Gefährdungseinschätzung⁹³

Auf der Grundlage des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V)⁹⁴ erfolgte der Erlass „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass)“ am 05.04.2022. Der Erlass enthält wesentliche Vorgaben der Istanbul-Konvention zum Umgang der Behörden mit unmittelbaren Gefährdungen bei häuslicher Gewalt. Schwerpunkte des Erlasses sind ein konformes Begriffs-/Sachverhaltsverständnis von häuslicher Gewalt, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (u.a. Wegweisung, Betretungsverbot, Aufenthaltsverbot) und deren Kontrolle, Regelungen zur Datenübermittlung an Interventionsstellen und Jugendämter, sowie ein standardisiertes Risikoassessment (ODARA).

Die Anzahl der polizeilichen Einsätze und Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ist 2024 erneut im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 4.159 Einsätzen gestiegen.⁹⁵

Die polizeiliche Informationsvermittlung in Form des Aushängens von Informationsmaterialien an die Beteiligten und dem Verweis auf Angebote der Frauenschutzhäuser und Beratungsstellen des Beratungs- und Hilfenetzes durch die Polizei wird in der Evaluation als Teilaspekt der Opferrechte überwiegend positiv bewertet.⁹⁶ Die Weitergabe von Informationen der Jugendämter bei (mit-)betroffenen Minderjährigen wird sowohl von der Polizei als auch von den Jugendämtern selbst

positiv eingeschätzt. Die Übermittlung von Daten an Interventionsstellen durch die Polizei dient dem Ziel, betroffene Personen nach einem Polizeieinsatz aktiv Beratungsangebote sowie weiterführende rechtliche Schutzmöglichkeiten zu eröffnen. Dieses Vorgehen wird in der Evaluation von Seiten der Polizei etwas positiver eingeschätzt als von den Interventionsstellen.⁹⁷

Im Jahr 2024 gab es 2.459 Datenübermittlungen an die Interventionsstellen.⁹⁸ Laut Evaluation weisen die Fallzahlen und Datenübermittlungen nach den Angaben der Befragten der Polizei und der Interventionsstellen seit Inkrafttreten des HG-Erlasses 2022 einen Anstieg auf. Als Grund dafür werden u.a. eine veränderte Definition häuslicher Gewalt, die rechtliche Regelung der Datenübermittlung sowie die eindeutige Gefahren-/Risikobewertung angeführt.⁹⁹ Nach den Rückmeldungen der Interventionsstellen ergibt sich auf Grundlage der polizeilichen Datenübermittlung kein umfassendes Bild über die häusliche Situation und die Gefährdungslage, da derzeit nur Daten zu den Gewaltbetroffenen und nicht zu den Tatpersonen oder zum Tatgeschehen übermittelt werden.¹⁰⁰

Am häufigsten werden als Ergebnis der Evaluation systematische Gefährdungsanalysen durch die Polizei (mittels ODARA) und die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes vorgenommen. Etwa zwei Drittel der befragten Justizangehörigen betrachten die Durchführung von Gefährdungsanalysen nicht als Teil ihres Aufgabenbereiches, während rund ein Drittel externe Analysen beauftragt. Auch die Befragten aus den

⁹³ Vgl. Istanbul-Konvention: Artikel 51 „Gefährdungsanalysen und Gefährdungsmanagement“, Artikel 52 „Eilschutzanordnungen“ // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung und Stärkung von Opferrechten“ (S. 35, 44), Verweis auf die EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), „Verhinderung von Gewalteskalationen durch eine zielgerichtete und institutionen-übergreifende Risikoeinschätzung und Sicherheitsplanung“ (S. 45) // Erlass Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt (HG-Erlass, 05.04.2022)

⁹⁴ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891)

⁹⁵ Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern, Statistik Häusliche Gewalt 2024

⁹⁶ Evaluation, S. V

⁹⁷ Evaluation, S. V

⁹⁸ Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern, Statistik Häusliche Gewalt 2024

⁹⁹ Evaluation, S. V

¹⁰⁰ Evaluation, S. V

Bereichen Kinder, Jugendliche und Bildung sowie aus dem Beratungs- und Hilfenetz greifen überwiegend auf externe Gefährdungsanalysen zurück.¹⁰¹

Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen in Hochrisikofällen werden laut Evaluation unterschiedlich bewertet. Eine geringere Zufriedenheit wird insbesondere mit dem fehlenden Ausbau verbindlicher Kooperationsstrukturen im Hochrisikomanagement sowie dem Bedarf an entsprechenden Vereinbarungen in Zusammenhang gebracht. Die Durchführung von Fallkonferenzen in Hochrisikofällen hängt derzeit maßgeblich davon ab, wer die Initiative ergreift, wer beteiligt ist und ob die Zustimmung der gewaltbetroffenen Person zur Einbindung bestimmter Beteiligter vorliegen muss.¹⁰²

Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen¹⁰³

Die Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren in Fällen von häuslicher/sexualisierter/geschlechtsspezifischer Gewalt wurde im Rahmen der Evaluation entlang der Anforderungen der Istanbul-Konvention und der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) eingeschätzt. Die insgesamt geringste Zufriedenheit mit der Umsetzung von Opferrechten und Opferschutzmaßnahmen bestand in den Bereichen Zugang zu Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), der Reduktion sprachlicher Barrieren, der Berücksichtigung besonderer Schutzbedürftigkeit bei allen Justizmaßnahmen und dem Einsatz von Videovernehmungen, um das Zusammentreffen von Opfer und Tatverdächtigen zu vermeiden.¹⁰⁴ Seit dem 01. Januar 2024 erfolgt die Opferentschädigung nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV).¹⁰⁵

Laut Evaluation haben fast 90% der Befragten Kenntnis von dem Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen im Strafverfahren. Im konkreten Einzelfall wird diese Unterstützung positiv bewertet, wobei eine Ausdehnung des Angebots auf zivilrechtliche Verfahren sowie auf Fälle häuslicher Gewalt befürwortet wird. Als unzureichend werden hingegen die Kapazitäten bewertet sowie der bislang nicht ausreichend niedrigschwellige Zugang zu diesen Angeboten.¹⁰⁶

Die Opferambulanzen der rechtsmedizinischen Institute der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock sowie deren Angebote sind über 80 % der Befragten der Evaluation bekannt. In den beiden Opferambulanzen erhalten Betroffene eine gerichtsfeste Verletzungsdokumentation sowie eine unbegrenzte Archivierung der Befunde losgelöst von der Erstattung einer Anzeige. Der Bekanntheitsgrad des Angebotes bei Fachkräften und die Niedrigschwelligkeit des Zugangs wurde von der Hälfte der Befragten positiv bewertet. Die Ergebnisse zur Bedarfsgerechtigkeit vor Ort fielen widersprüchlich aus. Das könnte laut Evaluation ein Hinweis darauf sein, dass dieses Angebot regional nicht flächendeckend verfügbar ist.¹⁰⁷

Umgangs- und Sorgerecht

Nach Artikel 31 IK müssen gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- oder Sorgerecht berücksichtigt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Bezüglich der Umgangsregelungen lässt sich nach der Evaluation keine durchgängig stärkere Berücksichtigung des Schutzes Minderjähriger und Gewaltbetroffener feststellen. Die Zustimmung der Befragten zur tatsächlichen Umsetzung vorübergehender Umgangsausschlüsse, den Einsatz begleiteten Umgangs sowie der Bewertung häuslicher Gewalt als Kindeswohlgefährdend im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren fiel überwiegend gering aus. Anders beurteilen dies nur die Befragten aus Justiz und Jugendämtern. Die Mehrheit der Befragten unterstützt die Verpflichtung gewaltausübender Elternteile zur Teilnahme an der Gewaltberatung im Rahmen von Umgangsverfahren. Weniger als die Hälfte der Befragten sehen die vorhandenen Unterstützungsangebote für Kinder, die von häuslicher Gewalt (mit-)betroffen sind, als bedarfsgerecht an.¹⁰⁸

¹⁰¹ Evaluation, S. V

¹⁰² Evaluation, S. V

¹⁰³ Vgl. Istanbul-Konvention: Artikel 25 „Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt“, Artikel 30 „Schadensersatz und Entschädigung“, Artikel 55 „Verfahren auf Antrag und von Amts wegen“, Artikel 56 „Schutzmaßnahmen“, Artikel 57 „Rechtsberatung“ (Auswahl) // Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung und Stärkung von Opferrechten“ (S. 35, 44), Verweis auf die EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) und die Verfügbarkeit von Videovernehmungen

¹⁰⁴ Evaluation, Kurzzusammenfassung, S. V ff.

¹⁰⁵ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Hilfe-f%C3%BCr-Opfer-von-Gewalttaten/>

¹⁰⁶ Evaluation, S. VI

¹⁰⁷ Evaluation, S. VI

¹⁰⁸ Evaluation, S. VII

Zivilrechtlicher Gewaltschutz¹⁰⁹

Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG)¹¹⁰ schützt insbesondere durch die Maßnahmen zur Wohnungsüberlassung vor (weiterer) häuslicher Gewalt. An den Amtsgerichten in Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2024 insgesamt 478 Neuzugänge an Gewaltschutz-Verfahren zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG bearbeitet, gegenüber 447 Neuzugängen im Jahr 2023.¹¹¹ Das bedeutet einen Anstieg bei der Anzahl der Neuzugänge.

Im Rahmen der Evaluation wurden die Möglichkeiten für kostenlose Sprachmittlung für Gewaltbetroffene, die Barrieren durch ein eventuelles Kostenrisiko sowie die Begleitung und Unterstützung für potenzielle Antragstellende im Bereich des zivilrechtlichen Gewaltschutzes am kritischsten bewertet.¹¹²

Im Bereich Umsetzung und Entscheidungspraxis geben die meisten Befragten der Evaluation an, dass die Anträge in der Regel innerhalb von drei Tagen bearbeitet werden. Etwa zwei Drittel stimmten der Aussage zu, dass Anhörungen meist in Anwesenheit beider Parteien stattfinden. Bei der Einschätzung der Wirksamkeit zeigt sich, dass die Mehrheit Schutzanordnungen als effektives Mittel zum Schutz vor Gewalt bewerten. Gleichzeitig gaben jedoch weniger als die Hälfte der Befragten an, dass Verstöße gegen Schutzanordnungen nach einer Anzeige oder einem Antrag sanktioniert werden.¹¹³

Bei der Frage nach Änderungsbedarfen gaben die Befragten u.a. an, dass bei Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) eine schnellere und abschreckendere Sanktionierung erfolgen soll. Außerdem sprachen sie sich für eine generell beschleunigte Bearbeitung der Fälle, eine stärkere Berücksichtigung des Kostenfaktors sowie des Opferschutzes aus. Auch der Bedarf an traumasensiblen Schulungen aller Beteiligten und an der erhöhten Berücksichtigung psychischer Gewalt wurden geäußert.¹¹⁴

7.3 Ziele für Mecklenburg-Vorpommern

Polizeiliche Gefahrenabwehr

Laut der Evaluation sollte die Kontrolle getroffener polizeilicher Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt im Sinne eines besseren Schutzes für Gewaltbetroffene durchgängiger erfolgen. Die Evaluation empfiehlt zudem, dass Möglichkeiten geprüft werden, Art und Umfang der übermittelten Daten an die Interventionsstellen an das Erfordernis anzupassen, effektive Beratung und Schutz für Gewaltbetroffene innerhalb kürzester Zeitspannen zu gewährleisten. Dabei sollte auch die Anordnungsdauer der durch die Polizei getroffenen Maßnahmen eine Rolle spielen. Im Rahmen der Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes¹¹⁵ wurden in diesem Sinne verbesserte Maßnahmen zur Abwehr häuslicher Gewalt aufgenommen, wie u.a. die Erweiterung der Wohnungsverweisung, die Einführung von Fallkonferenzen sowie die Erweiterung der Datenübermittlung an die Interventionsstellen. Zudem erfolgte die Einführung der sogenannten "elektronischen Fußfessel" für Intensivtäterpersonen häuslicher Gewalt und des sogenann-

ten „Spanischen Modells“, bei dem die Gewaltbetroffenen zusätzlich mit einem elektronischen Warnsystem ausgestattet werden können.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendämter sollten zudem stärker in systematische Gefährdungsanalysen einbezogen werden und in die Pflicht zur Erfüllung der Maßgaben der Istanbul-Konvention nach Artikel 31 und Artikel 51 genommen werden, Gefährdungslagen und Schutzbedarfe in ihrer Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen. Im Bereich Hochrisikomanagement ist es laut der Evaluation wichtig, Zuständigkeiten und Teilnahmemöglichkeiten an Fallkonferenzen klar und transparent zu regeln. Dafür wird der Aufbau weiterer Kooperationsstrukturen und die Weiterentwicklung verbindlicher Vereinbarungen empfohlen.¹¹⁶

¹⁰⁹ Vgl. Istanbul-Konvention: Artikel 53 „Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen“ //LAP S. 44. (Dritter Landesaktionsplan: „Verbesserung des Schutzes von Opfern im Zuge eines familiengerichtlichen Verfahrens“ (Umgangsregelung versus Kontakt- und Näherungsverbot) (S. 44), Lt-Drs. 6/5351, 15.04.2016.)

¹¹⁰ Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist

¹¹¹ Statistik Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz M-V

¹¹² Evaluation, S. VI

¹¹³ Evaluation, S. VI

¹¹⁴ Evaluation, S. VI ff.

¹¹⁵ Das Zweite Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wurde am 06. Mai 2026 im Landtag M-V beschlossen und wird voraussichtlich ab dem 01. November 2026 in Kraft treten.

¹¹⁶ Evaluation, S. 150

Strafverfolgung und Opferschutzmaßnahmen

Die Evaluation spricht sich für einen weiteren Ausbau von Opferschutzmaßnahmen im Sinne des Artikels 56 der Istanbul-Konvention aus. Dies betrifft u.a. die Verfügbarkeit von Sprachmittlung und das Ziel der möglichst weitgehenden Vermeidung des Kontakts zwischen Gewaltbetroffenen und Gewaltausübenden vor Gericht. In diesem Zusammenhang sollte laut Evaluation auch geprüft werden, ob Videovernehmungen an allen Gerichtsstandorten möglich sind.¹¹⁷

Der Zugang zu Leistungen der Opferentschädigung sollte leichter erreichbar sein. Vor dem Hintergrund der zu gering bewerteten Niedrigschwelligkeit und Bedarfsgerechtigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung empfiehlt die Evaluation eine Prüfung von Alternativen zur derzeitigen Finanzierung durch Fallpauschalen. Zudem sollten Beiordnungen auch in Fällen minderschwerer häuslicher Gewalt möglich sein.

Für eine erweiterte und regional durchgängige bedarfsdeckende Versorgung durch die Opferambulanzen¹¹⁸ sollten mögliche Hürden der Inanspruchnahme genauer überprüft und reduziert werden.¹¹⁹

Umgangs- und Sorgerecht

Die GREVIO-Kommission zur Überprüfung der Umsetzung der Istanbul-Konvention hat im Jahr 2022 für Deutschland neben speziellen Schulungen zusätzlich gesetzgeberische Maßnahmen empfohlen, um Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, vor zusätzlicher Retraumatisierung durch unsichere Umgangsregelungen zu schützen.¹²⁰ Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Mai 2026 einen Referentenentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) vorlegt. Der Gesetzentwurf enthält ein Gesamtkonzept zum Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren. Durch klare Regeln sollen Kinder besser vor häuslicher Gewalt geschützt werden – dazu zählt auch Gewalt gegen den anderen Elternteil. Unter anderem soll bei häuslicher Gewalt gegen den anderen Elternteil der Umgang mit dem Kind ausgeschlossen werden können, wenn dies geboten ist, um eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden.¹²¹

Zivilrechtlicher Gewaltschutz

Die Evaluation betont, dass die Instrumente des Gewaltschutzgesetzes allen Gewaltbetroffenen gleichermaßen zugänglich sein müssen. Angesichts von Hürden durch fehlende Übersetzungsmöglichkeiten, dem bestehenden Kostenrisiko für Betroffene sowie der gängigen Praxis gemeinsamer Anhörungen sei dies nicht in ausreichendem Maße gegeben. Die Evaluation empfiehlt zudem, Verstöße gegen Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes schneller und konsequenter zu sanktionieren, damit der Opferschutz effektiver gewährleistet wird. Fortbildungen¹²² zu Traumafolgen und ambivalentem Verhalten Gewaltbetroffener sollten stärker bei Familiengerichten verankert werden.¹²³

Flankierend soll auf Bundesebene zum besseren Schutz vor häuslicher Gewalt das Gewaltschutzgesetz geändert werden. Der durch den Bundestag im Mai 2026 verabschiedete Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass gewaltausübende Personen durch die Familiengerichte zum Tragen einer elektronischen Fußfessel verpflichtet werden können. Zusätzlich kann der gewaltbetroffenen Person ein Sendegerät zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch soll abgesichert werden, dass sich die gewaltausübenden Personen den Gewaltbetroffenen nicht in verbotener Weise annähern (elektronische Fußfessel nach spanischem Modell).¹²⁴

¹¹⁷ Evaluation, S. 150

¹¹⁸ Siehe Strategie-Maßnahmen unter Artikel 25 IK im Handlungsfeld „Schutz und Unterstützung“

¹¹⁹ Evaluation, S. 150 ff.

¹²⁰ GREVIO (2022), S. 72

¹²¹ siehe unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_KiMoG.html

¹²² siehe Strategie-Maßnahmen unter Artikel 15 IK im Handlungsfeld „Prävention“

¹²³ Evaluation, S. 151

¹²⁴ Siehe unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html

7.4 Strategie-Maßnahmen für Mecklenburg-Vorpommern

Die folgenden Maßnahmen dienen der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern im Handlungsfeld Intervention:

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführendes Ressort
90	VI	Artikel 49/50	Opferschutz im Zusammenhang mit den unter die IK fallenden Gewalttaten, insbesondere zur Verhinderung von Femiziden effektiver gestalten	Beobachtung von gewaltausübenden Personen durch die Polizei im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit einem Warnsystem für die gewaltbetroffene Person (elektronische Fußfessel nach spanischem Modell) im Rahmen der bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen	das für Inneres zuständige Ministerium
91				Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich auf Bundesebene für die Verpflichtung von gewaltausübenden Personen zum Tragen einer elektronischen Fußfessel sowie für ein freiwilliges Warnsystem für die gewaltbetroffene Person (elektronische Fußfessel nach spanischem Modell) ein.	das für Justiz zuständige Ministerium
92				Sicherstellung der effektiven Unterbindung und Bekämpfung häuslicher Gewalt durch die konsequente Umsetzung des ganzheitlichen Maßnahmenpaketes (§§ 52a bis h) des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V	das für Inneres zuständige Ministerium
93	VI	Artikel 51	Verbesserung der Qualität und des Umfangs bei der Datenweitergabe von der Polizei an die Interventionsstellen	Umsetzung der erweiterten Datenübermittlung im Rahmen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V	das für Inneres zuständige Ministerium
94	VI	Artikel 51	Vereinheitlichung der Durchführung von Fallkonferenzen	Erarbeitung von landesweiten Standards zur Durchführung von Fallkonferenzen gemäß SOG M-V zum Schutz bei häuslicher Gewalt	das für Inneres zuständige Ministerium
95	VI	Artikel 49/50	Opferschutz im Zusammenhang mit den unter die IK fallenden Gewalttaten im Sinne der Opfer effektiver gestalten	Proaktive Bewerbung der Prozesskostenhilfe sowie Prüfung der Erweiterung auf rechtliche Möglichkeiten in Fällen digitaler Gewalt	das für Justiz zuständige Ministerium
96	VI	Artikel 49/50	Opferschutz vulnerabler Gruppen bei der Strafverfolgung effektiver gestalten	Aktualisierung des mehrsprachigen Flyers zur psychosozialen Prozessbegleitung	das für Justiz zuständige Ministerium
97				Entwicklung eines zusätzlichen Flyers zur psychosozialen Prozessbegleitung in leichter Sprache	das für Justiz zuständige Ministerium

Nr.	Kapitel IK	Artikel IK	Ziel	Maßnahmen	Federführendes Ressort
98	VI	Artikel 49/50	Opferschutz vulnerabler Gruppen bei der Strafverfolgung passgenauer gestalten	Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich weiterhin für die Umsetzung der Bundesratsentschließung (BR-Drs: 464/23) zur psychosozialen Prozessbegleitung für die Beiordnung ohne Antrag für Minderjährige und den erleichterten Zugang für schutzbedürftige Erwachsene sowie für die Erweiterung dieses Rechtsanspruchs auf Betroffene von Opfern schwerer häuslicher Gewalt auf Bundesebene ein.	das für Justiz zuständige Ministerium
99				Vorhaltung und Nutzung von barrierefreien Zeugenschutzräumen bei der Polizei und in den Gerichten	die für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien
100				Verbesserung der technischen Voraussetzungen für Videovernehmungen bei der Polizei (Vernehmungen mit dem Opfer von zu Hause und die video-graphische Aufzeichnung einer Vernehmung vor Ort) sowie in den Gerichten im Rahmen der bestehenden finanziellen und personellen Ressourcen	die für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien
101	VI	Artikel 49/50	bedarfsgerechte Finanzierung der psychosozialen Prozessbegleitung für zukunftsichere Begleitstrukturen im Sinne der Opfer	Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich auf Bundesebene für eine Anhebung der Vergütung für psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter im Rahmen einer gesetzlichen Regelung ein.	das für Justiz zuständige Ministerium
102	VI	Artikel 49	einheitliche Verwendung der Definition von häuslicher Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention im Justizbereich	Anpassung der Definition häusliche Gewalt im Rahmen der Bearbeitung der einschlägigen Verfahren durch die Staatsanwaltschaften im Sinne der Istanbul-Konvention gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Bau M-V vom 5. April 2022	das für Justiz zuständige Ministerium
103	VI	Artikel 49	gesetzliche Verankerung von Femiziden als Mordmerkmal	Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich auf Bundesebene für eine Ergänzung des Tatbestandes des § 211 Absatz 2 des Strafgesetzbuches um ein weiteres Mordmerkmal zur Erfassung von trennungs- und geschlechtsspezifisch motivierten Tötungen ein	das für Justiz zuständige Ministerium
104	VI	Artikel 56	Verbesserung des Schutzes von Gewaltopfern im Sinne der IK in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren	Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung von Sprachmittlung bei Befragungen der Opfer und Zeuginnen und Zeugen	das für Inneres zuständige Ministerium
105				Förderung des niedrigschwelligen Zugangs zu Leistungen der Opferhilfe von Gewalttaten im Rahmen des SGB XIV auf Landesebene	das für Soziales zuständige Ministerium
106	VI	Artikel 56	Verbesserung des Schutzes von Opfern von häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht an den Familiengerichten	Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich auf Bundesebene für eine rechtliche Regelung zu getrennten Anhörungen bei Umgangsverfahren bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt ein.	das für Justiz zuständige Ministerium
107				Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich auf Bundesebene für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Ausschluss des Umgangs zwischen dem Kind und dem gewalttätigen Elternteil ein.	das für Justiz zuständige Ministerium
108	VI	Artikel 53	Verbesserung des Schutzes von Opfern im Zuge von Anordnungen im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes	schnellere und konsequentere Sanktionierung von Verstößen gegen Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes durch die Polizei und die Justiz	die für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien

8. Weiterentwicklung und Monitoring der Strategie

Die IK-Landesstrategie ist eine dynamische Strategie, die kontinuierlich weiterentwickelt wird, um aktuellen Herausforderungen und Bedarfen gerecht zu werden. Der bestehende Landesrat soll zukünftig auch die Umsetzung sowie das Monitoring der IK-Landesstrategie begleiten. Für eine stärkere Partizipation von Menschen mit Behinderungen soll der Inklusionsförrat künftig im Landesrat vertreten sein. Zusätzlich soll die Betroffenenperspektive bei der Umsetzung der IK-Landesstrategie im Rahmen des Landesrates explizit berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Wirksamkeit und Überprüfbarkeit dieser Landesstrategie über die aktuelle Wahlperiode hinaus ist eine stufenweise Evaluierung unter Federführung der IK-Koordinierungsstelle vorgesehen. Die erste Evaluierung ist bereits zwei Jahre nach Inkrafttreten der IK-Landesstrategie geplant, anschließend soll alle fünf Jahre eine Überprüfung erfolgen.

9. Anhang

9.1 Glossar¹²⁵/zentrale Begriffe der Arbeit

Beratungs- und Hilfenetz

Das zivilgesellschaftliche Beratungs- und Hilfenetz für häusliche und sexualisierte Gewalt ist ein Netzwerk in Mecklenburg-Vorpommern für Einrichtungen mit fachkundigen Beratungs-, Hilfe- und Schutzangeboten. Es umfasst Interventionsstellen mit angegliederten Kinder- und Jugendberatungsstellen, Beratungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt, Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsverheiratung, Frauenschutzhäuser sowie Gewaltberatungsstellen.¹²⁶

Bildbasierte sexualisierte Gewalt und digitale Nötigung

Unter den Bereich bildbasierte sexualisierte Gewalt und digitale Nötigung fällt insbesondere die unerwünschte Zusendung von pornografischen Bildern oder Videos sowie wie die Androhung, intimes Bildmaterial anderer zu veröffentlichen.¹²⁷

Cybergrooming

Cybergrooming bezeichnet die Planung eines sexuellen Kindesmissbrauchs durch gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen im Internet. Dabei geben die Täter und Täterinnen sich im Internet gegenüber ihren Opfern als ungefähr Gleichaltrige aus, um das Vertrauen der Kinder zu gewinnen.¹²⁸

Cyberstalking

Cyberstalking ist die unerwünschte Kontaktaufnahme und andauernde Belästigung von Einzelnen durch E-Mails, SMS oder andere digitale Beiträge. Dazu gehören auch (Video-)Überwachung, Abhören und Kontrolle mit digitalen Mitteln sowie das Ausspionieren der digitalen Aktivitäten der Betroffenen (zum Beispiel durch die Ortung der Person mittels Mobiltelefon oder PC).¹²⁹

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige, nationale Institution zur Information der Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte.¹³⁰ Betraut wurde das Institut u.a. mit der Aufgabe der Berichterstattung und des Monitorings über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Dafür hat es eine Berichterstattungsstelle eingerichtet.

Elektronische Fußfessel nach dem „spanischen Modell“

Das spanische Modell beschreibt ein Zwei-Komponenten-Modell, bei dem die gewaltausübende Person ein Sendegerät als elektronische Fußfessel tragen muss und der gewaltbetroffenen Person ebenfalls ein Sendegerät zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Hierdurch kann festgestellt werden, wenn sich eine gewaltausübende Person der gewaltbetroffenen Person unerlaubt nähert, auch wenn dies außerhalb festgelegter Sperrzonen passiert.¹³¹

EU-Gewaltschutzrichtlinie

Die EU-Gewaltschutzrichtlinie trat im Jahr 2024 als erster umfassender Rechtsakt auf EU-Ebene zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Kraft. Die Richtlinie enthält vielfältige Verpflichtungen in den Bereichen Strafrecht, Zugang zur Justiz, Opferschutz, Opferhilfe, Prävention und Intervention sowie Koordinierung und Zusammenarbeit. Sie ist ein bedeutender Schritt zur einheitlichen Umsetzung der Istanbul-Konvention in der EU.¹³²

Femizid

Ein Femizid ist die Tötung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts.¹³³

Geschlechtsspezifische Gewalt

Geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet gemäß Artikel 3d IK Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet ist, weil sie ebenjenes Geschlecht haben.¹³⁴ Der Begriff umfasst ebenfalls Gewalt, die Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark betrifft.

Gewalt gegen Frauen

Gewalt gegen Frauen umfasst gemäß Artikel 3a IK alle gewaltausübenden Handlungen gegen eine Frau, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei der Betroffenen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung unabhängig davon, ob die Taten im privaten oder öffentlichen Leben stattfinden. Sie wird als eine Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen verstanden.¹³⁵

¹²⁵ Die Begriffe werden für den Gebrauch dieser Strategie definiert. Es handelt sich nicht um Bestimmungen von Rechtsbegriffen.

¹²⁶ Beratungs- und Hilfenetz in MV

¹²⁷ <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt-was-tun-anonyme-beratung-24/7/>

¹²⁸ vgl. BKA Cybergrooming

¹²⁹ <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt-was-tun-anonyme-beratung-24/7/>

¹³⁰ gemäß § 1 DIMR-Gesetz

¹³¹ https://www.bmjjv.de/SharedDocs/FAQ/DE/FAQ_Database/Gewaltschutzgesetz/FAQ-Gewaltschutzgesetz-Liste.html

¹³² Deutsches Institut für Menschenrechte, EU-Gewaltschutzrichtlinie

¹³³ Bundeszentrale für politische Bildung, Femizide und Gewalt gegen Frauen

¹³⁴ Vgl. Artikel 3d IK

¹³⁵ Vgl. Artikel 3a IK

GREVIO-Expertenkommission

Die GREVIO-Expertenkommission (Group of experts on action against violence against women and domestic violence, GREVIO) ist ein Menschenrechtsüberwachungsgremium aus 15 unabhängigen Sachverständigen, die aufgrund ihres anerkannten Fachwissens in den Bereichen Menschenrechten, Gleichstellung der Geschlechter, Gewalt gegen Frauen und/oder Unterstützung der Opfer ernannt werden. Es soll die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsstaaten überwachen.¹³⁶

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt umfasst gemäß Artikel 3b IK alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Partnerinnen oder Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.¹³⁷

Intersektionale Diskriminierung

Der Begriff intersektionale Diskriminierung bedeutet, dass durch spezifisches Zusammenwirken von unterschiedlichen Diskriminierungsmerkmalen neue Formen von Diskriminierung entstehen können. Diskriminierung beispielsweise aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, Herkunft, Behinderungen, sozioökonomischen Status, ethischer oder religiöser Zugehörigkeit können nicht isoliert betrachtet werden, sondern bilden an den Schnittstellen neue Formen der Diskriminierung.¹³⁸

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung

Der Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung ist ein Netzwerk all jener staatlichen und nicht-staatlichen Behörden, Einrichtungen und Organisationen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern auf Landesebene auf dem Gebiet der Kriminalprävention engagieren.¹³⁹

Loverboy-Methode

Bei der „Loverboy-Methode“ täuschen Täter Zuneigung vor und machen Mädchen oder junge Frauen emotional abhängig, um sie in die Prostitution zu treiben.

Menschenhandel

Unter Menschenhandel (§ 232 StGB) wird das Anwerben, die Beförderung, die Weitergabe, das Beherbergen oder die Aufnahme von Personen zum Zweck der Ausbeutung verstanden. Die verschiedenen Formen der Ausbeutung sind im StGB genannt und beinhalten: Zwangsprostitution, Zwangsheirat, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung durch Bettel, Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen, oder die rechtswidrige Organentnahme, §§ 232a-233a StGB).¹⁴⁰

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Bei der sexualisierten Gewalt wird dem Opfer der Willen der Täterin oder des Täters aufgedrängt, indem Machtverhältnisse und -strukturen ausgenutzt werden. Das Gewaltopfer wird durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt abgewertet, gedemütigt oder erniedrigt. Zu sexualisierter Gewalt zählen nicht nur körperliche Übergriffe, sondern auch sexuelle Belästigung und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation.¹⁴¹

Stalking

Stalking bezeichnet wiederholtes widerrechtliches Verfolgen, Nachstellen, Belästigen, Bedrohen und Terrorisieren einer Person gegen deren Willen. In der Regel setzt es sich aus einer Reihe von Tathandlungen über einen längeren Zeitraum zusammen.¹⁴²

Vulnerable Gruppen

Vulnerable Gruppen im Sinne der Istanbul-Konvention sind Personen, die aufgrund spezifischer Merkmale ein erhöhtes Risiko für geschlechtsspezifische Gewalt und besondere Schutzbedürfnisse haben. Aus Artikel 4 Absatz 3 IK ergibt sich die Verpflichtung, die Rechte aus der Konvention zu gewährleisten ohne Diskriminierung wegen einer nicht abschließenden Reihe von Gründen, wie etwa der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, der sozialen Herkunft, des Alters, des Migrations- oder Flüchtlingsstatus oder wegen einer Behinderung.¹⁴³

Zwangsheirat

Eine Zwangsheirat liegt vor, wenn mindestens einer der Eheleute durch Ausübung von Gewalt oder durch Drohungen zum Eingehen einer Ehe gezwungen wird.¹⁴⁴

¹³⁶ Vgl. Artikel 66 SEV Nr. 210.

¹³⁷ Vgl. Artikel 3b IK

¹³⁸ Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Intersektionale Diskriminierung

¹³⁹ Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung, <https://www.kriminalpraevention-mv.de/Landesrat/>

¹⁴⁰ Bundeskriminalamt, Menschenhandel und Ausbeutung

¹⁴¹ Vgl. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Formen der Gewalt erkennen“, 21.11.2025, BM für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

¹⁴² Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder, Stalking

¹⁴³ Deutsches Institut für Menschenrechte: Die Istanbul-Konvention., 2018, Rabe, Heike/Leisering, Britta, S.12

¹⁴⁴ Terre des Femmes, Zwangsheirat

9.2 Abkürzungsverzeichnis

AK	Arbeitskreis
AG	Arbeitsgruppe
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRat-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DIMR-Gesetz	Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte
EU	Europäische Union
EU-Opferschutz-richtlinie	Richtlinie 2012/29/EU zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten
Evaluation	Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt
FHöVPR M-V	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GREVIO	Unabhängige Expertengruppe des Europarats zur Überwachung der Umsetzung der Istanbul-Konvention
HG-Erlass M-V	Erlass „Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt“, Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern
IK	Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)
IM	Ministerium für Inneres und Bau (Mecklenburg Vorpommern)
JM	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern)
KiföG M-V	Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KiMOG	Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz
KiSchG M-V	Gesetz zur Stärkung des Kinderschutzes in Mecklenburg-Vorpommern
KiSchStrG M-V	Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern
LKA	Landeskriminalamt
Landesrat	Landesrat zur Umsetzung der IK-Landesstrategie
LAP	Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt
LeSuBiA	Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (Dunkelfeld Opferbefragung)
LSBTIQ*	Lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, inter*, queer
MSE	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment (Instrument zur Gefährdungsanalyse bei häuslicher Gewalt)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ROSIS	Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e. V.
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XIV	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch (Soziales Entschädigungsrecht)
SEV	Sammlung Europäischer Verträge (Council of Europe Treaty Series)
StGB	Strafgesetzbuch
WoTG	M-V

9.3 Quellenverzeichnis

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung, online abrufbar: <https://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Intersektionale Diskriminierung, online abrufbar: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/was-ist-diskriminierung/diskriminierungsformen/diskriminierungsformen-node.html> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Arbeitskreis Familienrecht im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte: Leitfaden Verfahrensgestaltung bei Verdacht auf häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung, online abrufbar: <https://www.taskcards.de/#/board/3f53d5ba-faf9-4d47-b71d-d30e8e-54afb7/view?token=0458f22c-5ca3-4fee-9b9e-250cd590c8e2> (letzter Aufruf: 19.05.2026)

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ – Zahlen und Fakten: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/zahlen-und-fakten/> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Bundeskriminalamt (BKA): Cybergrooming, online abrufbar: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Bundeskriminalamt (BKA): Menschenhandel und Ausbeutung, online abrufbar: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html: (letzter Aufruf 10.12.2025).

Bundeskriminalamt, Bundeslagebilder – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, 21.11.2025.

Bundeskriminalamt, Bundeslagebilder Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023 und 2024.

Bundesministerium des Innern (BMI) (2025): Pressemitteilung: Bundeslagebilder geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt – Straftaten gegen Frauen 2024. online abrufbar: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/11/StraftatengegenFrauen2024.html> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Formen der Gewalt erkennen, online abrufbar: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, online abrufbar: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/FAQ/DE/FAQ_Database/Gewaltschutzgesetz/FAQ-Gewaltschutzgesetz-Liste.html (letzter Aufruf: 13.05.2026)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, online abrufbar: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Gewaltschutzgesetz.html (letzter Abruf: 15.05.2026)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Referentenentwurf Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMOG), online abrufbar: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_KiMoG.html (letzter Abruf: 15.05.2026)

Bundeszentrale für politische Bildung: Femizide und Gewalt gegen Frauen, online abrufbar: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/> (letzter Aufruf 19.05.2026).

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025–2030 (Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention).

Der Kinderschutzbund Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Ausbildung zur Ansprechperson im Kinderschutz in Vereinen (2026), online abrufbar: https://www.dksb-veranstaltungen.de/api/va_step1.aspx?id=de090e70-948e-4f03-a4eb-e6e7465b3cf6&m=2 (letzter Aufruf: 15.05.2026)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR): FAQ zur Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, online abrufbar: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/30-fragen-und-antworten-zur-eu-gewaltschutzrichtlinie> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2025): Gewalt gegen Frauen zu oft tödlich – Entschlossenes Handeln gegen Femizide gefordert. Pressemitteilung vom 24.11.2025, online abrufbar: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/gewalt-gegen-frauen-zu-oft-toedlich-entschlossenes-handeln-gegen-femizide-gefordert> (letzter Aufruf: 10.12.2025).

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und erläuternder Bericht (u. a. Artikel 2 Ziff. 36; Artikel 3; Artikel 66 SEV Nr. 210).

GREVIO (2022): Erster Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Oktober 2022.

Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern, online abrufbar: <https://www.kriminalpraevention-mv.de/Landesrat/> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern: Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Berichtsjahre 2024 und 2025

Leitstelle für Frauen und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern: Statistik.

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (2016): Dritter Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Schwerin.

Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern: Statistik Häusliche Gewalt 2025.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Infotexte zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), online abrufbar: <https://www.polizei-beratung.de/presse/infotexte-zur-pks/> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Stalking, online abrufbar: <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/stalking/> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Rabe, Heike, Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention: neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR).

Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Hilfe für Opfer von Gewalttaten (SGB XIV), online: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Soziales/Hilfe-f%C3%BCr-Opfer-von-Gewalttaten/> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Richter, Lisa; Schiemann, Sara (2024): Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern. Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz. Rostock: Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e. V. (ROSIS).

SPD; DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern (2021): Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode 2021–2026, Ziffer 422.

Terre des Femmes: Zwangsheirat, online abrufbar: <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/gewalt-im-namen-der-ehre-und-zwangsverheiratung/hintergrundinformationen/zwangsverheiratungen> (letzter Aufruf: 19.05.2026).

Universität Greifswald; Universität Rostock: Opferambulanzen, online abrufbar: <https://www2.unimedizin-greifswald.de/psych/klinik/trauma-ambulanz/> (letzter Aufruf: 19.05.2026), <https://rechtsmedizin.med.uni-rostock.de/opferambulanz> (letzter Aufruf: 07.01.2026).

Studie „LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“: Im Auftrag des Bundeskriminalamtes in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, online abrufbar: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/Ergebnisse_Publikationen/ergebnisse_node.html (letzter Aufruf: 19.05.2026).



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und
Verbraucherschutz

Impressum

Herausgeberin

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern
Leitstelle für Frauen und Gleichstellung
Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin
Tel.: (03 85) 588 13003
Fax: (03 85) 588 13450

Stand

Juni 2026

